

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 (2) BauGB) und den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen und Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 (2) BauGB)

Ifd. Nr.	Name/Behörde/ sonstige Träger öffentlicher Belange	Äußerung, Erörterung und Stellungnahmen	Beschlussempfehlung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart (Eingang 06.04.2011)		
1.1	Belange der Raumordnung	<p>Aus raumordnerischer Sicht ist der Entwurf des Bauleitplanes im Wesentlichen unbedenklich. Insbesondere werden keine Flächen in Anspruch genommen, die in Form von Zielen der Raumordnung als schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen worden sind. Wir verweisen auch auf die Genehmigung der 2. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 - Interkommunales Gewerbegebiet Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 07.06.2010 nebst erfolgter Öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 18.06.2010.</p> <p>Zum vorliegenden Bauleitplan regen wir darüber hinaus an:</p> <p>1) Es könnte sein, dass im geplanten GE 1 und im geplanten GE 2 mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe entstehen können, die eine räumliche Konzentration bilden, als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln sind, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind (vgl. dazu Plansatz 2.4.3.2.5. des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020, Ziel der Raumordnung).</p> <p>Wir regen an, diesem Belang durch entsprechende Festsetzungen zur Zulässigkeit dieser Betriebsstätten Rechnung zu tragen, insbesondere was Lage, Größe, Anzahl und Sortimente der einzelnen Betriebsstätten anbelangt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben geregelt. Großflächige und raumbedeutsame Einzelhandelsbetriebe sowie Agglomerationen ausgeschlossen. Die Beschränkung der zulässigen Sortimente ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

		<p>2) Die im geplanten GE 1 und im geplanten GE 2 festgesetzten unzulässigen Nutzungen, insbesondere was den Einzelhandel anbelangt, sollten städtebaulich begründet werden.</p> <p>3) Im Bebauungsplangebiet ist neben Gewerbebetrieben auch eine Justizvollzugsanstalt vorhanden, für die bauleitplanerisch auch Erweiterungsmöglichkeiten festgesetzt worden sind. Gewährleistet sollte sein, dass die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Arten der baulichen Nutzung miteinander vereinbar sind. Zu vermeiden ist, dass gegenseitige Störungen gewichtiger Art eintreten werden. In diese Betrachtung sollten auch im Bebauungsplangebiet zu erwartende schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere der Verkehrslärm, einbezogen werden. Sofern nötig, sollte die schalltechnische Untersuchung des Büros Kurz und Fischer - diese liegt den uns zugegangenen Akten nicht bei - ergänzt und entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die städtebaulichen Gründe für die zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen sind bereits in der Begründung dargelegt.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sind untereinander verträglich. Die schalltechnischen Auswirkungen durch und auf den Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall - West“ in Schwäbisch Hall wurde im Gutachten 6662/2 ermittelt und beurteilt. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in den Bebauungsplan aufgenommen (s. Textteil zum Bebauungsplan und zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan). Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, das Gutachten zur Anlage der Begründung gemacht. Ergänzungen des Gutachtens und/oder des Bebauungsplans sind nicht notwendig.</p>
1.2	Belange der Denkmalpflege naturschutzrechtliche, naturschutzfachliche Belange	<p>Die für diese Belange zuständigen Organisationseinheiten (Referate 86 sowie 55 und 56 des Regierungspräsidiums) haben sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert. Die Planungsträgerin kann davon ausgehen, dass Bedenken bezüglich dieser Belange nicht bestehen.</p>	Kenntnisnahme.
1.3	Belange des Straßenwesens und des Verkehrs	<p>Der künftige Verkehr auf den Planstraßen 1 und 2 wird durch die Verlagerung des Verkehrs Auswirkungen auf die signalisierte Kreuzung Lückenbacher See (B 19/L 1055/K 2669) haben.</p> <p>Die Bundesstraßen in diesem Abschnitt sind ausgebaut, sodass keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>Straßenplanungen bestehen und auch keine beabsichtigt sind.</p> <p>Dem o.a. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p><u>Zum 1. Teilgeltungsbereich:</u></p> <p>Die Planung für die neue Straßenkreuzung B 14 / Westumgehung / Planstraße 1 wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Der Neubau der Kreuzung wurde u.a. mit Zuschussmitteln nach dem EntflechtG finanziert.</p> <p>Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen an den übergeordneten Straßen sind von der Stadt als Bauherrin zu tragen; hierzu gehören auch die Kosten für ggf. notwendig werdende Beschilderung, Fahrbahnmarkierung, Änderung der Signalanlagen und die Ablösebeträge für die höheren Unterhaltungskosten im Zuge der Bundesstraßen.</p> <p>Die erforderliche Vereinbarung über die Bau- und Unterhaltungslast für die neuen Kreuzungen muss noch abgeschlossen werden. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Bundesstraßen sind wie bereits erwähnt, der Straßenbauverwaltung abzulösen.</p> <p>Gemäß § 9 FStrG sind außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt (OD/E) an Bundesstraßen im Abstand von 20 m <u>keinerlei</u> bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.</p> <p>Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder einer Video-Fläche aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße nicht zugestimmt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vereinbarung über Bau- und Unterhaltungslast wird vor Baubeginn abgeschlossen, die Mehrkosten für Unterhalt der Bundesstraßen der Straßenbauverwaltung abgelöst.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Die Regelungen zu Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone sind auf Genehmigungsebene einzubringen bzw. vom Bauherrn bei verfahrensfreien oder kenntnisgabefähigen Vorhaben zu berücksichtigen. Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--

		<p>Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Entlang der Bundesstraßen ist im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans ein Zugang, Zu- und Ausfahrverbot darzustellen. Von diesem Verbot sind die bereits bestehenden und die geplanten Erschließungsstraßen ausgenommen.</p> <p>Die Bepflanzungspläne entlang der Bundesstraßen bedürfen der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung Schwäbisch Hall. Dabei soll der Abstand von Einzelgehölzen zum Fahrbahnrand der Bundesstraßen mindestens 6,00 m betragen.</p> <p>Die geplanten Regenrückhaltebecken müssen mindestens einen Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße aufweisen.</p> <p>Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dürfen der Bundesstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden.</p> <p>Bei der geplanten Umgestaltung des Luckenbaches ist darauf zu achten, dass die Verdolung des Luckenbaches (ON 800, Länge ca. 50 m) nicht beeinträchtigt wird. Die Planungen zur Umgestaltung sind rechtzeitig mit der Bauleitung Schwäbisch Hall abzustimmen.</p> <p>Für die Fortsetzung des Geh- und Radweges entlang der Planstraße 1, der Querung an der bestehenden Kreuzung B 19/L 1055/K 2669 und der Weiterführung an der L 1055 muss die Stadt noch ein geeignetes Konzept vorlegen.</p>	<p>An den an Bundesstraßen angrenzenden Flächen, die keine bestehenden oder geplanten Erschließungsstraßen sind, ist bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt (zeichnerischer Teil). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird gesammelt, den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen und Anlagen zugeleitet. Eine Zuleitung auf die Bundesstraßen und deren Entwässerungseinrichtungen findet nicht statt.</p> <p>Kenntnisnahme. (Anm.: durch die Änderung der Planung/Reduzierung des Plangebietes entfällt die besagte Maßnahme)</p> <p>Im Zuge der Planung zur Umgestaltung der Kreuzung B 19/L 1055/K 2669 wird ein entsprechendes Konzept erstellt, die Fortführung des geplanten Fuß- und Radweges im Kreuzungsbereich geplant und mit dem</p>
--	--	--	---

		<p>Die Baukosten für hierfür gehen zu Lasten der Stadt. Auch Änderungen an der Bundes- und Landesstraße zu einem späteren Zeitpunkt, die zur Sicherheit der Fußgänger erforderlich werden, gehen zu Lasten der Stadt.</p> <p><u>Zum 2. Teilgeltungsbereich:</u></p> <p>Die Planung für die neue Straßenkreuzung B 14/Rinnener Straße/Planstraße 3 ist frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Zufahrten zu den Fachmärkten mit einzuarbeiten.</p> <p>Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen an den übergeordneten Straßen sind von der Stadt als Bauherrin zu tragen; hierzu gehören auch die Kosten für ggf. notwendig werdende Beschilderung, Fahrbahnmarkierung, Signalanlagen und die Ablösebeträge für die höheren Unterhaltungskosten im Zuge der Bundesstraßen.</p> <p>Die erforderliche Vereinbarung über die Bau- und Unterhaltungslast für die neuen Kreuzungen muss auf Basis des frühzeitig abgestimmten Ausführungsplans nach RAS-K-1 abgeschlossen werden. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Bundesstraßen sind der Straßenbauverwaltung abzulösen.</p>	<p>RP Stuttgart abgestimmt. Im Zuge der Planungen wurde ein Radwegekonzept erstellt. Die Einbindung des Gebietes in die bestehenden Geh- und Radwege und die sichere Führung der Fußgänger und Radfahrer sowie deren sichere Querung der Bundesstraße (über bestehende Brücke in Verlängerung des Heidweges) ist bis zur tatsächlichen Umgestaltung des Kreuzungsbereichs gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung wird frühzeitig vor Baubeginn mit dem RP Stuttgart abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vereinbarung über Bau- und Unterhaltungslast wird auf Basis des abgestimmten Ausführungsplans abgeschlossen, die Mehrkosten für Unterhalt der Bundesstraßen der Straßenbauverwaltung abgelöst.</p>
--	--	--	--

		<p><u>Zum 1. und 2. Teilgeltungsbereich:</u> Die Signalanlagen an der B 14 müssen aufeinander abgestimmt werden. Der Leistungsnachweis ist für die jeweilige Einmündung/Kreuzung und den gesamten Straßenzug entlang des Gewerbegebietes zu führen.</p> <p>Änderungen an den bestehenden Signalanlagen im Zuge der B 14 und B 19 gehen zu Lasten der Stadt.</p> <p>Für die geplanten Informationshaltebuchten an der B 14 und an der B 19 müssen auf Grundlage von Detailplänen rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast abgeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Signalanlagen werden aufeinander abgestimmt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde nachgewiesen und dem RP Stuttgart zugeleitet (s. E-Mail vom 03.12.2010 von Mörgethaller Ingenieure an RP Stuttgart Dienstsitz Sha). Die Kreuzungspunkte entlang der B14 (Gesamtknotenpunktsystem B14/Planstraße 2/Daimlerstraße, B14/Rinnener Sträßle/Planstraße 3, B14/Westumgehung/Planstraße 1) entsprechen der Gesamtqualitätsstufe des Verkehrsablaufs (B) (d.h. gut). Die Leistungsnachweise sind somit erbracht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die entsprechenden Vereinbarungen werden rechtzeitig vor Baubeginn abgeschlossen.</p>
1.4	Sonstige Belange	<p>Ausweislich des uns zugegangenen Vordruckes "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" und dortiger Eintragungen durch die Planungsträgerin haben wir davon abgesehen, die Abteilungen 3 und 6 des Regierungspräsidiums zu beteiligen. Abteilung 5 (Umwelt) wurde lediglich wegen der naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
2.	Landratsamt Schwäbisch Hall (Eingang 12.05.2011)		

2.1	Untere Wasserschutzbehörde / Abfallrechtsbehörde	<p><u>Abfallwirtschaft:</u></p> <p>Bei den Erschließungsmaßnahmen sind die geotechnischen und hydrogeologischen Untersuchungen, ARCADIS Consult GmbH, Heilbronn vom 04.06.2009 zu berücksichtigen. Neben den geotechnischen Untersuchungen wurden Asphalt- und Schottertragschichtproben zur abfalltechnischen Voreinstufung und Bodenproben zur abfalltechnischen Übersichtsuntersuchung im Sinne einer abfalltechnischen Voreinstufung laboranalytisch untersucht.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse für die Asphalt und Schottertragschichten erbrachten bereichsweise erhöhte PAK-Gehalte, so dass mit Mehraufwendungen zur Verwertung von PAK-haltigem Asphalt bzw., Schottermaterialien zu rechnen ist.</p> <p>Für eine detaillierte räumliche Abgrenzung der Bereiche von PAK-haltigem bzw. nicht PAK-haltigem Asphalt bzw. Schottertragschichten sind deshalb weitere Untersuchungen mit kleinräumigeren Untersuchungsabständen durchzuführen.</p> <p>Insgesamt ist im Zuge der vorgesehenen Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Untersuchungsfläche nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen davon auszugehen, dass das untersuchte Bodenmaterial aus Hanglehmen bzw. Lösslehmen umwelttechnisch frei verwertbar ist. Für das untersuchte Bodenmaterial aus Verwitterungsböden des Gipskeupers ergibt sich im Hinblick auf eine Entsorgung/Verwertung aufgrund geogen bedingter erhöhter Leitfähigkeiten und Sulfatgehalte grundsätzlich keine freie Verwertbarkeit dieses Bodenmaterials. Im Zuge weiterer Planungen zu den Baumaßnahmen ist vor diesem Hintergrund die Einarbeitung eines Konzepts zum Bodenmanagement u. a. in Kenntnis abfalltechnischer Bodenqualitäten durchzuführen. Hierbei sind insbesondere Verwertungsmöglichkeiten des Bodens innerhalb des Bauvorhabens zu prüfen.</p> <p>Für die im Bereich bei Sondierung RKS A19-Alt angetroffenen Auffüllschichten sind weitere abgrenzende Untersuchungen und laboranalytische Untersuchungen zur separaten abfalltechnischen Voreinstufung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ergebnisse der Geotechnischen Untersuchung werden bei den Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung (d.h. Ausführungsplanung) werden weitere kleinräumige Untersuchungen angestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der weiteren Planung (d.h. Ausführungsplanung) wird ein dementsprechendes Bodenmanagementkonzept erarbeitet und Verwertungsmöglichkeiten des Bodens geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der weiteren Planung (d.h. Ausführungsplanung) werden abgrenzende und laboranalytische Unter-</p>
-----	---	---	---

		<p>durchzuführen.</p> <p>Das Entsorgung/Verwertungskonzept, auf Grundlage der noch durchzuführenden ergänzenden Untersuchungen, ist dem Landratsamt vor Ausführung der Erschließungsarbeiten vorzulegen.</p> <p><u>Entwässerung:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Erschließung des Gewerbegebietes im Trennsystem sind sowohl Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung als auch zur Regenwasserbewirtschaftung nach dem Stand der Technik vorzusehen. Endgültige Festlegungen werden im wasserrechtlichen Verfahren getroffen.</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>Ein Gewässerrandstreifen ist am Luckenbach geplant. Die Einleitungen in den Vorfluter werden im wasserrechtlichen Verfahren geprüft.</p>	<p>suchungen durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Verwertungskonzept wird dem LRA vor Ausführung der Erschließungsarbeiten vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. (Anm.: durch die Änderung der Planung/Reduzierung des Plangebietes liegt der Bereich des Luckenbachs nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans, somit entfällt der Gewässerrandstreifen)</p>
2.2	Untere Landwirtschaftsbehörde	<p>Aus den nachfolgenden Gründen bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes nach wie vor erhebliche Einwände und Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan; im Übrigen haben wir diese bereits in unserer Stellungnahme vom 15.09.2009 vorgetragen:</p> <p>-mit Ausnahme der- am südlichen Rand gelegenen Ruderalflächen, Dolinen und Deponieflächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese sind nach der digitalen Flurbilanz in die Vorrangflur Stufe 2 eingestuft und sollten damit als Standort für die Lebensmittelproduktion vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Einwände und Bedenken werden als ausgeräumt betrachtet (s. Folgendes).</p> <p>Der Stadt SHA ist die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion bekannt und bewusst. Die Flächen wurden in Abwägung dieser Belange mit dem Bedarf nach Gewerbebauflächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgewogen und aufgenommen. Ein Erhalt der Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen ist dementsprechend nicht möglich.</p>

		<p>- am östlichen Rand des Plangebietes liegt der landwirtschaftliche Haupteinwerbsbetrieb Manfred Bürk, der große Teile (ca. 75%) seiner insgesamt bewirtschafteten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verliert. Damit ist dem Betriebsleiter die Grundlage seiner Existenz entzogen; der Betrieb muss an diesem Standort aufgegeben werden. Auf diese Problematik wird bislang überhaupt nicht eingegangen.</p> <p>-zusätzlich soll das Flurstück 2044 mit einem Messgehalt von 5,54 ha, das außerhalb des Plangebietes liegt, zu einer Feucht- und Nasswiese entwickelt werden. Diese Fläche wird auch von dem v.g. Landwirt Bürk und dem Landwirt Waldvogel als Ackerland bewirtschaftet.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere bereits mündlich vorgetragenen, erheblichen Bedenken anlässlich des Scoping – Termins am 23.02.2007 (Protokoll vom 09.03.07). Desgleichen heben wir unsere zuvor erhobenen Bedenken und Einwände In der Stellungnahme zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Schwäbisch Hall vorgebracht.</p> <p>Des weiteren weisen wir darauf hin, dass im Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan auf Seite 4, Punkt 2 (Anlage A 1.1) eine Verfahrensfläche von ca. 54 ha aufgeführt ist. Auf Seite 64, Tabelle 19 (Flächenbilanz Planung) des Umweltberichtes kommt das gleiche Planungsbüro in der Flächenbilanz aber auf 69,4 ha, die in Anspruch genommen werden. Zu dieser Differenz von über 15 ha können wir nirgendwo eine Erläuterung finden. Zum dritten wird in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 20, Punkt 17 (städtebauliche Kennzahlen) mit 66,1 ha Flächen für den 1. Tellgeltungsbereich eine weitere divergierende Zahl genannt.</p> <p>Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für den o.g. Bebauungsplan und den gleichzeitig auf den Weg gebrachten „An der Breiteich“ mit zusammen ca. 130 ha ist aus unserer Sicht als exorbitant zu bezeichnen. Dies bedeutet die Existenzvernichtung von 3 landwirtschaftlichen Haupteinwerbsbetrieben.</p>	<p>Durch die Planungsänderungen (Reduzierung Geltungsbereich/Inanspruchnahme landw. Flächen) wurde Rücksicht auf die Belange des Landwirts Manfred Bürk genommen. Eine Einigung der Stadt Schwäbisch Hall mit Hr. Manfred Bürk wurde getroffen, die betriebliche Existenz ist nicht gefährdet. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange wurden bereits in der Abwägung der Flächennutzungsplanfortschreibung entsprechend eingestellt und gegenüber der Notwendigkeit der Bereitstellung/des Bedarfs von Gewerbebauflächen abgewogen.</p> <p>Die Flächenangabe der Begründung zum Bebauungsplan von 66,1 ha ist korrekt. Die Anregung wird aufgenommen, die Flächenangaben im Umweltbericht werden korrigiert und die widersprüchlichen Flächenangaben zwischen den Planunterlagen behoben.</p> <p>Für das Baugebiet „An der Breiteich“, mit einer Gesamtgröße von ca. 47 ha, werden lediglich ca. 19 ha als Bauland und Verkehrsfläche ausgewiesen. Die restlichen ca. 28 ha dienen weiterhin überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hin-</p>
--	--	--	---

			aus, sind die ausgewiesenen Gewerbe- und Wohnbauflächen für die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich.
2.3	Untere Forstbehörde	<p>Mit Schreiben vom 19.10.2010 Az.: 82/8604.11-LK SHA hat die Körperschaftsforstdirektion Tübingen eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG genehmigt.</p> <p>In dieser Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass eine endgültige Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG in Verbindung mit Nebenbestimmungen erteilt werden kann (siehe Anlage).</p> <p>Ein Umwandlungsantrag gem. § 9 LWaldG wurde bisher nicht gestellt, daher kann dem Bebauungsplan nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Umwandlungserklärung ist zu entnehmen, dass eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erst erteilt werden kann, wenn die Inanspruchnahme der Waldfläche für die genehmigte Nutzungsart zulässig ist, d. h. wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat (§ 10 Abs. 3 LWaldG) und die Umwandlungserklärung (die vorliegt) Voraussetzung für die Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans ist. Aus diesem Grund wird nach Rechtskraft des Bebauungsplans der Umwandlungsantrag gestellt.</p>
2.4	Untere Flurneuerungsbehörde	<p>1) Der südliche Bereich des Plangebietes lag in der abgeschlossenen Flurneuerungs Michelfeld-Rosengarten/Raibach. In diesem Verfahren wurde ein zweckmäßiges landwirtschaftliches Wegenetz angelegt. Durch den Plan werden landwirtschaftliche Wege unterbrochen (Wege Flst.Nr. 2065/4065).</p> <p>Die unterbrochene Wegverbindung ist durch einen Lückenschluss südlich der Planstraße 2 zwischen der K 2579 alt bei Raibach und dem Weg Flst.Nr. 4070 wieder herzustellen.</p> <p>Als Folge dieses Lückenschlusses kann die Einmündung des Feldweges Flst.Nr. 4030 in die Planstraße 2 entfallen. Dadurch lässt sich auch eine Entflechtung (des landwirtschaftlichen Verkehrs vom übrigen Verkehr erreichen).</p> <p>2) Es wird angeregt, auf die Ausweitung des Grüngürtels östlich des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der Erschließungsarbeiten werden eventuelle Lücken im landwirtschaftlichen Wegenetz wieder geschlossen.</p> <p>Die Anbindung der Feldweges (Flst.Nr. 4030) dient nicht nur dem landwirtschaftlichen Verkehr sondern allgemein als Wegverbindung in die freie Landschaft und Richtung Heidsee, (z.B. auch für Fußgänger) und wird dementsprechend beibehalten.</p> <p>Die Flächen dienen der Herstellung von für</p>

		Weges Flst.Nr. 4030 zu verzichten. In diesem Bereich kommt es auch zu einer Überschneidung mit der Maßnahme 18 (Bodenauftrag zur Verbesserung des Standorts für Kulturpflanzen). Die verbesserte Fläche lässt sich somit zusammenhängend bewirtschaften.	die Eingriffe notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme 5: Einleitung von Oberflächenwasser in den Geisklingenbach und Grünlandextensivierung). Widersprüche zu dem geplanten Bodenauftrag bestehend nicht. Die Darstellung/Festsetzung wird beibehalten.
2.5	Untere Vermessungsbehörde	Die Bezeichnung "Gemarkung Heimbach" im rechten oberen Planbereich ist falsch. Richtig ist die Bezeichnung Gemarkung Schwäbisch Hall Flur Heimbach. Ansonsten ist die Übereinstimmung gegeben.	Die Anregung wird aufgenommen, die Bezeichnung/Planeinschriebe werden entsprechend korrigiert.
2.6	Amt für Straßenbau und Nahverkehr	<p><u>Fachbereich Straßenbau:</u></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme für den Bebauungsplan "Gewerbepark Schwäbisch Hall- West" ist erst nach Klärung folgender Punkte möglich:</p> <p>1) Aufgrund des entfallenden Anschlusses, von der Planstraße 1 nach Raibach, ergeben sich geänderte Verkehrsströme im geplanten Straßennetz und in den Knotenpunkten. Die Leistungsfähigkeit folgender Knotenpunkte:</p> <p>a) B 19 – L 1055 – K 2669 b) K 2669 - Planstraße 1 c) Planstraße 1 - Planstraße 2 d) Planstraße 1 – B 14</p> <p>ist uns in geeigneter Weise, z. B. aktuelles Verkehrsgutachten. unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsströme nachzuweisen.</p>	<p>Die Bedenken werden als unbegründet bzw. ausgeräumt betrachtet (s. Folgendes). Die Stellungnahme ist somit als endgültige Stellungnahme zu betrachten.</p> <p>Der Anschluss entfällt nicht vollständig sondern wird lediglich ca. 300 m nach Osten verlegt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte und des bestehenden Netzes wird hierdurch nicht verschlechtert, sondern durch die verbesserte Erschließung und Anbindung verbessert. Die Kreuzungspunkte entlang der B14 (Gesamtknotenpunktsystem B14/Planstraße 2/Daimlerstraße, B14/Rinnener Straße/Planstraße 3, B14/Westumgehung/Planstraße 1) entsprechen der Gesamtqualitätsstufe des Verkehrsablaufs (B) (d.h. gut). Die Knotenpunkte b), c) sind entsprechend den zu erwartenden Verkehrsmengen nach den entsprechenden Regeln geplant/dimensioniert <u>somit leistungsfähig.</u></p>

		<p>2) Nach erfolgtem Nachweis über die Leistungsfähigkeit der o. g. Knotenpunkte ist die Neugestaltung der Knotenpunkte einschließlich der erforderlichen Sichtfelder mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr abzustimmen.</p> <p>3) Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen an den Kreisstraßen sind von der Stadt Schwäbisch Hall als Veranlasser alleine zu tragen; hierzu gehören auch die Kosten für eventuell notwendig werdende Beschilderung, Fahrbahnmarkierung, Änderung/Neuanlage von Signalanlagen und die Ablösebeträge für die höheren Unterhaltungskosten im Zuge der Kreisstraßen.</p> <p>4) Falls zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Abbiegespuren oder Signalanlagen erforderlich werden, so sind diese auf Kosten der Stadt herzustellen.</p> <p>5) Ab dem neuen Anschluss K 2669 bis zum Anschluss B 14/K 2576 muss die Planstraße 1 in Eigentum und Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Schwäbisch Hall übergehen.</p> <p>6) Das nördlich der K 2669 liegende Teilstück der K 2576 ist bis zur Planstraße 2 auf Kosten der Stadt Schwäbisch Hall zurückzubauen.</p> <p><u>Fachbereich Nahverkehr:</u></p> <p>Wir bitten die in der nachfolgenden Stellungnahme der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH vorgebrachten Anregungen und Bedanken im</p>	<p>Knotenpunkt a) ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sobald eine Planung für diesen vorliegt wird die Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Platzverhältnisse ist ein leistungsfähiger Ausbau/Neugestaltung dieses uneingeschränkt möglich. Leistungsfähigkeitsnachweise werden im Zuge der Ausführungsplanung zu den einzelnen Knotenpunkten erbracht und die Gestaltung dieser mit dem LRA SHA abgestimmt. Die erforderlichen Sichtfelder sind im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kostenübernahme des Rückbaus wird in Vereinbarung mit der Gemeinde Rosengarten geregelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	--

		<p>Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Wir haben die Pläne zusammen mit den VUs Stadtbus SHA, Röhler Touristik und RBS Heilbronn geprüft. Gegenüber dem Planungsstand und der Stellungnahme vom August 2009 (Planungsgruppe Hesse-Schophaus) haben sich für uns insgesamt keine wesentlich neuen Aspekte ergeben.</p> <p>Zur Info unsere damalige Stellungnahme anbei: Seither hat es keine weitere konkret Planung bzgl. der Linienführung der Busse nach Erweiterung des Gewerbegebiets gegeben. Diese wird zu gegebener Zeit stark vom Baufortschritt und der verkehrlichen Notwendigkeit abhängig sein, z.B. welches Gewerbe sich ansiedelt, Anzahl der Mitarbeiter/Kunden usw. Zwei Details der Planung bedürfen bzw. bedurften einer genaueren Betrachtung bereits im Vorfeld.</p> <p>1) Haltestelle Firma Weidner (Einmündung Rinnener Sträßle bzw. Planstraße).</p> <p>3) Hier hatte die Stadt Schwäbisch Hall geplant, die vorhandene Haltestelle an der B 14 aufzulösen und durch eine Haltestelle an der Planstraße 3 zu ersetzen. Dadurch hätten alle Busse durch das Gebiet fahren müssen, um weiterhin diese Haltestelle zu bedienen. Siehe dazu unser Schreiben vom 27.01.10 an die Stadt Schwäbisch Hall. In der Zwischenzeit hat uns die Stadt zugesichert, die Haltestelle beidseitig an der B14 auch nach einem Umbau des Kreuzungsbereichs zu belassen und uns entsprechende Pläne zugesandt (siehe Anlage).</p> <p>2) Situation bei der Ausfahrt aus dem Stadtbus Betriebsgelände in der Daimlerstraße. Hier hat es im Vorfeld zwischen der Firma Stadtbus SHA, Herrn Hafner und der Stadt SHA schon einige Gespräche gegeben. allerdings augenscheinlich ohne Erfolg bzw. konkrete Übereinkünfte.</p> <p>Dazu schreibt Frau Dannemann (Betriebsleiterin) vom Stadtbus: "Bereits im Januar 2010 habe ich Herrn Genter schriftlich und danach auch noch im Verkehrsgespräch auf die Problematik hingewiesen. Für uns als Betreiber des Stadtbusverkehrs ist es wichtig, nach wie vor wirt-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planung ist ebenso (d.h. Haltestelle an der B 14) in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Haltestellen verbleiben auf der nördlichen und südlichen Seite der B 14.</p> <p>Eine zusätzliche Ausfahrt für den Stadtbus auf die Planstraße 1 ist, in Absprache mit dem Grundstückseigentümer und Mieter (d.h. Stadtbus), in die Planung mit aufgenommen. Den Anregungen wurde somit nachgekommen, die Bedenken ausgeräumt.</p>
--	--	---	--

		<p>schaftlich und betrieblich unseren Verkehr abzubilden. Durch die Verlegung der Westumgehung und eine damit verbundene stärkere Frequenzierung der Raibacher Straße stellen sich für uns doch einige Fragen: z.B. können unsere Ein- und Ausrückfahrten über den Aschenhausweg reibungslos nach links in die Raibacher Straße ausrücken. Ist die Kreuzung Daimlerstraße/Raibacher Straße/Aschenhausweg künftig in alle Richtungen befahrbar? Wie ist hier die Regelung - immerhin fahren täglich mehrere hundert Busse ein und aus. Ist ein Kreisverkehr geplant oder gibt es für diesen Kreuzungsbereich eine ÖPNV Beschleunigung? Gibt es evtl. eine zweite Fahrspur zum Abbiegen auf der Höhe des Werkhofes/unseres Betriebshofes? Wie ist die Regelung für die Fußgänger? Diese Fragen sind uns alle noch nicht zufrieden stellend beantwortet worden.</p> <p>Wenn die Westumgehung über die Raibacher Straße führt, wird der Verkehr erheblich zunehmen. Die Fahrzeuge, die Daimlerstraße/Aschenhausweg führen wollen, müssen warten. d.h. die Busse können zudem hier dann noch schlechter ausfahren.</p> <p>Auch Herr Hafner als Grundstückseigentümer hat bereits seine Bedenken an Herrn Neumann formuliert. Eine Möglichkeit, die zumindest etwas Abhilfe schaffen könnte wäre eine Ausfahrt in die Raibacher Straße Richtung "Glocke" im hinteren Bereich unseres Grundstücks. Allerdings sind auch hier noch keinerlei Grundstücksverhandlungen von Seiten der Stadt aufgenommen worden.</p> <p>Wir hoffen, dass die Stadt SHA hier in Zusammenarbeit mit dem Stadtbus eine Lösung findet, welche die Belange des ortsansässigen Stadtbusbetriebs berücksichtigt und unterstützen die Forderungen des Stadtbus in vollem Umfang.</p>	
	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (Eingang 08.06.2011)</p>		

	<p>Geplantes Landschaftsschutzgebiet/Biotopschutz:</p>	<p>Einbeziehung des nördlichen Teils der geplanten LSG-Fläche in den Bebauungsplan:</p> <p>Wir sind bislang immer davon ausgegangen, dass der nördliche Teil des geplanten Landschaftsschutzgebiets nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen wird.</p> <p>Gegen eine Einbeziehung bestehen unsererseits keine Einwände, wenn durch eine Regelung im öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt wird, dass eine spätere Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet möglich ist.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf die Besprechung am 07.06.2011 und bitten um Änderung des Vertragsentwurfs.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich im südlichen Teil zwischen frühzeitiger Beteiligung und Auslegung nicht geändert.</p> <p><i>(Anm.: Die vorgebrachte Stellungnahme ist zwischenzeitlich ausgeräumt).</i> Eine spätere Einbeziehung der Flächen in ein Landschaftsschutzgebiet ist prinzipiell auch ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich. Die besagten Flächen sind im Bebauungsplan als Grünflächen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Der ökologische Bestand der Flächen wird somit zusätzlich durch die Satzung gesichert. Die Einbeziehung der Möglichkeit zur Ausweisung eines zukünftigen Landschaftsschutzgebietes in den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen dient, steht in keinem kausalen Zusammenhang mit dem anliegenden Bebauungsplanverfahren und ist darüber hinaus nicht erforderlich.</p> <p>In den Vertragsentwurf wird eine entsprechende Änderung <u>nicht</u> aufgenommen. Der Vertragsentwurf wurde zwischenzeitlich zwischen LRA Sha und Stadt Sha einvernehmlich abgestimmt.</p>
--	---	--	---

	<p>Eingriffswirkungen/Ausgleichsmaßnahmen:</p>	<p>Wir haben festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme/-fläche für den Bebauungsplan "Stadtheide, West 1. Erweiterung" auf Flst. Nr. 1053/1, zu ca. 1/5 durch die neue Planung in Anspruch genommen werden soll. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Bebauungsplan "Stadtheide - westliche Erweiterung" wurde die Pflanzung von 27 Obsthochstämmen und ein dauerhafte Erhaltung und Pflege der Streuobstwiese festgelegt. Zum einen ist hierfür ein adäquater Ausgleich zu leisten, zum anderen darf die Restfläche nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zugeschlagen werden.</p> <p>Das errechnete Defizit beim Schutzgut Boden soll durch Anrechnung der Kosten für die Sanierung des Starkholzbacher Weihers ausgeglichen werden. Der hierfür vorgebrachte Kostenansatz ist nicht nachvollziehbar. Ein nicht unerheblicher Teil der Sanierungskosten i.H.v. 249.915,- € muss der Unterhaltung und der Sanierung der Badeanlagen zugerechnet werden.</p> <p>Als Ausgleich können nur die Kosten Berücksichtigung finden, die für die ökologische Aufwertung angefallen sind. Nach unseren Unterlagen betragen die Kosten für diese Aufwertung 122.225,- €. Abzüglich des Zuschusses i.H.v. 61.112,50 € verbleibt also ein Betrag i.H.v. 61.112,50 € der in Anrechnung gebracht werden kann.</p> <p>Das an der Planstraße 1 und der B 19 liegende, noch offene Teilstück des Luckenbachs, benötigt für eine ökologisch sinnvolle natürliche Entwicklung erheblich breitere nicht zu verbauende Gewässerrandstreifen (M 6).</p> <p>Zu prüfen wäre die Aufnahme einer naturnahen Entwicklung des Teilstücks zwischen B 19 und Luckenbacher Weiher als weitere externe Maßnahme. Eine Regelung wäre ebenfalls im Zuge des öffentlich-rechtlichen Vertrages möglich.</p> <p>Die Maßnahmen zur Beschränkung der Lichtverschmutzung (M 3) wer-</p>	<p>Die Feststellung ist korrekt.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde entsprechend abgeändert, adäquate Ersatzausgleichsmaßnahmen in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Feststellung ist korrekt, die Kosten für die Sanierung der Badeanlagen werden nicht der Ausgleichsbilanz zugerechnet. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde entsprechend abgeändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Änderung der Planung/Reduzierung des Plangebietes liegt der Bereich des Luckenbachs nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die Anregung ist somit hinfällig.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen wurden zwischenzeitlich zwischen LRA Sha und Stadt Sha einvernehmlich abgestimmt, die vorgeschlagene Maßnahme wurde nicht aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der Auswahl der</p>
--	---	---	--

		<p>den ausdrücklich begrüßt. Insbesondere längs der Planstraße 2 sollte durch dafür geeignete Leuchtkörper die Ausstrahlung der Straßenbeleuchtung in die freie Landschaft unterbunden werden.</p> <p>Auf die konsequente Umsetzung der Vorgaben zur Beleuchtung ist verstärkt zu achten (Monitoring!?). Metallhalogendampflampen sollten nicht zulassen werden (trotz UV-Schutz, da Wirksamkeit gering). Die Maßnahmen müssen auch im Nordosten des ökologisch hochwertigen Gebietes der Stadtheide erfolgen (Nr. 3)!</p> <p>Beim Bau der Planstraße 2 sollte auch zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe auf einen südlich der Straße geführten Bauweg verzichtet werden.</p>	<p>Leuchtkörper wird auf die Vermeidung der Lichtausstrahlung in die freie Landschaft geachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Maßnahmen werden wie vorgesehen umgesetzt.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen, insektenfreundliche Beleuchtung für das gesamte Gebiet (außer JVA) festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Artenschutz:</p>	<p>Artenschutzrechtliche Ausnahme für die Feldlerche nach § 45 Abs.7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG:</p> <p>Hinsichtlich der Feldlerche wurde konstatiert, dass eine Ausnahme nach o.g. Rechtsvorschrift erforderlich wird.</p> <p>Ob das von der Stadt konzipierte "Ackerrandstreifenprogramm" geeignet ist, den Erhaltungszustand der Population nicht zu verschlechtern kann nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Für uns steht nicht fest, ob im Umgebungsbereich von Schwäbisch Hall noch ausreichende potentielle Flächen, die für eine Optimierung in Frage kommen könnten, vorhanden sind.</p> <p>CEF-Maßnahmen für den Kiebitz:</p> <p>Ob die vorgeschlagene Verschiebung des Kiebitz-Lebensraumes, als CEF-Maßnahme, nach Südosten geeignet ist, die in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG definierte Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotsbestandes nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3. BNatSchG sicher zu stellen, kann nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Die vom LRA Schwäbisch Hall hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und bestehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geäußerten Bedenken konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden (s. Stellungnahme LRA Schwäbisch Hall vom 21.09.2011).</p>

		<p>Dieser Ersatz-Lebensraum rückt näher an Raibach und die dort nördlich vorbeiführende Straße sowie den stark durch Fußgänger mit Hunden frequentierten asphaltierten Feldweg von Raibach zum Heidsee heran. Überdies geben wir zu bedenken, dass mit der Rodung der vorhandenen Gehölzstrukturen der Lebensraum und eine Nist- und Lebensstätte des Neuntöters zerstört wird.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall bei dauerhaft unüberwindbaren rechtlichen Hindernissen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15.01, NuR 2003, S. 365 ff.).</p> <p>Hierunter kann auch ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote fallen, wenn weder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG noch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Frage kommt (vgl. OVG Münster, Urt. v. 30.01.2009, 7 D 11/08.NE, NuR2009, S. 421 ff.). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote können also nicht im Rahmen der Abwägung der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1 Abs. 7, 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB überwunden werden. Ob ein derartiges rechtliches Hindernis derzeit gegeben ist, kann nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans verstößt zwar noch nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, doch greifen die Verbote bei der späteren Zulassung und ggf. sogar der genehmigungsfreien Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Umstand, dass ein B-Plan aufgestellt wurde, schützt spätere Bauherren nicht davor, dass die Realisierung oder Zulassung ihres Vorhabens im konkreten Fall an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 12.10.2010, 3 S 1873/09, NE, NuR 2010, S. 369 ff.).</p> <p>Nachdem der Bebauungsplan zeitnah in Kraft treten soll, halten wir, wie am 07.06.2011 besprochen, folgende Vorgehensweise für vertretbar:</p> <p>In den Bebauungsplan werden für die erforderlichen CEF-Maßnahmen</p>	
--	--	---	--

		<p>in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufschiebenden Bedingungen für die spätere Realisierung von Vorhaben im Plangebiet aufgenommen. Bei der späteren Realisierung des Bebauungsplans ist im Einzelfall zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange beeinträchtigt sind. Ist dies der Fall muss belegt werden, ob die erforderlichen CEF-Maßnahmen wirksam sind.</p> <p>Da eine Bebauung des Plangebiets erst sehr viel später erfolgen soll, ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme zwischenzeitlich durch ein Monitoring zu prüfen und dem Landratsamt nachzuweisen.</p> <p>Ansonsten wird für das Vorhaben eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, über deren Zulässigkeit von der zuständigen Naturschutzbehörde entschieden werden muss.</p>	
	<p>Anmerkungen zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring):</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass nur ein konkretes zeitliches Ablaufkonzept praktikabel umsetzbar ist. Eine dauerhafte Beobachtung oder Überwachung ist in diesem Fall zwar durchaus wünschenswert und der ökologischen Wertigkeit des Gebiets auch angemessen, jedoch sollten, wenn irgend möglich, Überwachungs- und Protokollierungszeitpunkte festgelegt werden.</p> <p>Auch sind aus unserer Sicht der Beginn und das Ende der Monitoringmaßnahmen genauer zu definieren. Nachdem die komplette Infrastruktur erstellt wurde und ein Großteil der Flächen überbaut wurde, kann unter Berücksichtigung einer gewissen Karenzzeit durchaus ein Ende des Monitoring festgelegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	<p>Regionalverband Heilbronn-Franken (Eingang 19.05.2011), Fristverlängerung zugestanden</p>		

		<p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 03.07.06 rechtsverbindlich. Weiterhin verbindlich ist seit dem 18.06.10 die 2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die das vorliegende Plangebiet beinhaltet.</p> <p>Zu der Planung sind bereits am 20.02.07 und 20.08.09 Stellungnahmen erfolgt.</p> <p><u>Standort und Planungsabsicht</u></p> <p><i>(Anm. -nicht abwägungsrelevant, lediglich Planbeschreibung-)</i></p> <p><u>Bauleitplanerische Vorgaben</u></p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen erfolgt eine Parallelfortschreibung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft, in der die Planung berücksichtigt wurde.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich, in dem als Ziel der Raumordnung seit dem 18.06.10 die 2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 rechtskräftig ist, welche das vorliegende Plangebiet beinhaltet. Vor diesem Hintergrund entspricht die Planung den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die in der Stellungnahme vom 20.02.07 geäußerten Bedenken (hinsichtlich Bedarf und Vergrößerung des gebietsscharfen Gewerbeschwerpunkt d. Regionalplans) wurde in der Stellungnahme vom 20.08.09 als ausgeräumt betrachtet und festgestellt, dass die Planung den Festlegungen des Regionalplans entspricht.</p> <p>Im Rahmen der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde die Fläche des Plangebietes als Gewerbegebiet, Sondergebiet Justiz und Grünfläche dargestellt. <u>Diese ist bereits in Kraft getreten. Es erfolgte keine Parallelfortschreibung, die Planunterlagen stellen dies auch nicht so dar.</u> Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	--

		<p>rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen.</p> <p>Wesentliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen betreffen die Schaffung von Grüngürteln und Grünverbindungen sowie von Gewässerrandstreifen in enger Verzahnung mit der geplanten Bebauung. Darüber hinaus sind außerhalb des Gebietes unterschiedliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die teilweise mit dem Ökokonto der Stadt umgesetzt werden sollen. Insgesamt kann damit eine weitgehende Minimierung der Umweltwirkungen erzielt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die im Umweltbericht formulierten hydrogeologischen Risiken für den Heidsee (und andere grundwassergespeiste Biotope) wird aufgrund möglicher kleinräumig wechselnder Standortbedingungen angeregt, die baulichen Hinweise zur Erhaltung der Grundwasserfunktionen in den Textteil und oder die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Im Hinblick auf die Realisierung großräumiger externer artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (z.B. im Hinblick auf die Feldlerche) werden eine möglichst frühzeitige Umsetzung und die Aufnahme in das Monitoring angeregt.</p> <p>Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unseren vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da der Umweltbericht zwar selbstständiger aber dennoch Teil der Begründung ist sind diese dementsprechend schon in dieser enthalten. Notwendige Festsetzungen zum Grundwasserschutz (s. 10.2 Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken, 10.4 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser) sind bereits im Bebauungsplan enthalten, Hinweise auf die Geologie aufgenommen.</p> <p>Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Da diese vor den Eingriffen funktionsfähig sein müssen (s. Sinn von CEF-Maßnahmen), werden diese rechtzeitig vor den Eingriffen hergestellt und die Funktion dieser überwacht.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Ergebnis der Abwägung wird entsprechend des BauGB mitgeteilt.</p>
4.	<p>Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH (Eingang 27.01.2011)</p>		

		<p>Wir nehmen Bezug auf die von Ihnen am 15.12.2009 mündlich vorgetragene Fragestellung zur etwaigen Verlegung der bestehenden Haltestelle „Fa. Weidner“ an eine neu geplante Zufahrt zum Gewerbepark (seitheriges Wäldchen).</p> <p>Wir haben diese Fragestellung zusammen mit den Verkehrsunternehmen Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH, Röhler Touristik GmbH und Regional Bus Stuttgart GmbH RBS, RegionalCenter Heilbronn, geprüft und erörtert.</p> <p>Während man sich beim Stadtbus SHA eine Verlegung der bestehenden Haltestelle vorstellen kann, mit Integration ins vorhandene Netz und geänderter Linienführung, lehnen die VUs Röhler und RBS Heilbronn eine Verlegung der Haltestelle ins Industriegebiet ab, weil deren Bedienung eine zusätzliche Fahrleistung (Umweg) sowie insbesondere eine längere Reisezeit mit sich bringen würde, ohne nennenswerten Nutzen bzw. eine deutliche Verschlechterung für den Großteil der Fahrgäste.</p> <p>Ein Wegfall der bestehenden Haltestellen kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil die dann verbleibenden Haltestellen „Heimbach/B 14“ und „Kerz/B14“ mit einem Abstand von ca. 1.400 Meter bei weitem nicht mehr den im städtischen Bereich geforderten Haltestellenradius von 500 Meter abdecken. Die Erschließung des Gewerbegebiets wäre dann durch die Busse des Regionalverkehrs nach Nahverkehrsplan nicht mehr ausreichend, weil viele Ziele deutlich weiter als 500 Meter entfernt lägen.</p> <p>Ein Umweg über den Steinbeisweg würde für die Busse von/nach Waldenburg und Michelfeld sowie Wüstenrot und Mainhardt mind. 2-3 Minuten Mehrfahrzeit bedeuten, in den Hauptverkehrszeiten vermutlich sogar mehr, was die Busse verlangsamt und damit u.a. die Übergangszeiten für Anschlüsse in Schwäbisch Hall am ZOB, in Mainhardt, Wüstenrot und Waldenburg gefährdet. Auf der Linie 20 sind Fahrten bis Willsbach, mit dortigem Stadtbahnanschluss, durchgebunden.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb dringend, von einer Verlegung der bestehenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Von</p>
--	--	---	--

		<p>beidseitigen Haltestelle "Fa. Weidner", weg von der B 14, abzusehen. Ob es Sinn macht, für den Stadtbus eine zusätzliche ein- oder beidseitige Haltestelle an der geplanten Zufahrt zum Gewerbegebiet vorzusehen, müsste anhand von Detailplanungen abgestimmt werden.</p> <p>Dazu müsste z.B. auch die neue Fußwegführung bekannt sein. Um den ÖPNV in der Fläche attraktiv zu halten müssen wir bemüht sein, die Reisezeiten der Busse nicht weiter unnötig zu verlangsamen. Eine Umwegfahrt von 2-3 Minuten, kurz vor dem Zentrum von Schwäbisch Hall, wäre dabei kontraproduktiv.</p> <p>Vielmehr muss bei Umbau/Neubau der Kreuzung an der Rinnener Straße für den Fußgängerverkehr eine sichere und sinnvolle Wegführung (auch zum Waldfriedhof) gefunden werden, mit Integration der bestehenden beidseitigen Bushaltestelle „Fa. Weidner“, und unter Berücksichtigung der Linienführung für Busse über den Waldfriedhof. Ggf. auch durch Verlegung der Haltestelle in Richtung Osten oder Westen.</p>	<p>der Verlegung der bestehenden Haltestelle bzw. sogar einem ersatzlosen Wegfall wird abgesehen. Die im Bebauungsplan enthaltene neue Gestaltung des Knotenpunktes „B 14/Rinnener Sträßle/Planstraße 3“ enthält bereits die gewünschten beidseitige Bushaltestellen.</p> <p>Eine sichere Querung bzw. Führung der Fußgänger ist auch im Bereich des Knotenpunktes gewährleistet.</p> <p>Die Bedenken sind somit als ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
5.	Bürgermeisteramt Michelfeld (Eingang 03.05.2011)		
		<p>In Folge der Verkehrserschließung des Gewerbeparks Schwäbisch Hall-West, insbesondere der äußeren Anbindung an die überörtlichen Hauptverkehrsachsen B 14 und B 19 darf es zu keinen Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Bestandssituation im Gewerbegebiet Kerz kommen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind dabei im Besonderen der Erhalt des Standards hinsichtlich des bisherigen Knotenpunkts B 14/Daimlerstraße und der Schutz der bestehenden Gewerbebetriebe und Betriebswohnungen hinsichtlich Immissionen durch die Planstraße 2.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bestandsituation wird nicht verschlechtert sondern durch den Aus- bzw. Neubau leistungsfähiger Knotenpunkte und innerer Erschließungsstraßen verbessert.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Knotenpunkt B 14/Daimlerstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans „Gewerbepark Schwäbisch Hall-West“ sondern des von der Gemeinde Michelfeld selbst aufgestellten Bebauungsplans „Kerz, 7. Änderung“. Die</p>

		Des Weiteren ist die Anbindung bestehender Rad- und Wirtschaftswege im Zuge der weiteren Planung sicherzustellen.	durch die Planung für die bestehende Bebauung zu erwartende Immissionsbeeinträchtigung ist in der schalltechnischen Untersuchung erhoben (Gutachten 6662/2) ermittelt und beurteilt worden. Das Gutachten liegt auch dem Bebauungsplan „Kerz, 7. Änderung“ der Gemeinde Michelfeld zugrunde. Für das Plangebiet des Bebauungsplans „Kerz, 7. Änderung“ wurden im Rahmen des Lärmgutachtens keine Überschreitungen der Grenzwerte an den relevanten Immissionsorten entlang der Planstraße 2 festgestellt. Kenntnisnahme. Die Anbindung der bestehenden Rad- und Wirtschaftswege ist und wird auch in der weiteren Planung sichergestellt. Im Zuge der Erschließungsarbeiten werden eventuelle Lücken im Wegenetz wieder geschlossen.
6.	Gemeinde Rosengarten (Eingang 27.04.2011)		
		die Gemeinde Rosengarten nimmt wie folgt Stellung: 1. Die Anbindung des Rad- und Feldwegnetzes geht aus den Planunterlagen nicht eindeutig hervor. Teilweise enden bisher bestehende Wege ohne Anbindung. Da in den Bestand eingegriffen wird und eine Flurneuordnung in Raibach stattgefunden hat, ist hier eine gleichwertige Kompensati-	Die Anbindung der bestehenden Rad- und Wirtschaftswege ist und wird auch in der weiteren Planung sichergestellt. Im Zuge der Erschließungsarbeiten werden eventuelle Lücken im Wegenetz wieder geschlossen. Kenntnisnahme.

		<p>on erforderlich. Ein Gespräch mit der Gemeinde, den betroffenen Landwirten und der Flurneuordnung ist erforderlich.</p> <p>2. Eine Aussage zur Nutzung der wegfallenden Kreisstraße K 2576 fehlt. Was passiert mit dem Straßenstück auf Markung Rosengarten? Wer trägt die Kosten für einen Rückbau/Teilrückbau? (Erhalt als Feldweg, evtl. auch als Radweg).</p> <p>Hier muss eine Klärung mit dem Landkreis herbeigeführt werden.</p> <p>3. Es werden Ausgleichsmaßnahmen auf Markung Rosengarten geplant. Hier ist noch eine Abstimmung erforderlich.</p> <p>4. Die Ampelanlage am Luckenbacher See muss auf die künftige Verkehrssituation umgestellt werden, damit sich kein Rückstau auf der Planstraße 2 ergibt.</p>	<p>Die weitere Verwendung (Rückbau, Teilrückbau, Fuß-Radweg usw.) des wegfallenden Stücks der Kreisstraße wird im weiteren mit der Gemeinde Rosengarten abgestimmt. Die Kostenübernahme des Rückbaus wird in Vereinbarung mit der Gemeinde Rosengarten geregelt.</p> <p>Alle Flächen auf denen Ausgleichsmaßnahmen auf Gemarkung der Gemeinde Rosengarten hergestellt werden befinden sich in Eigentum der HGE. Eine weitere Abstimmung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
7.	IHK Heilbronn (Eingang 13.04.2011)		
		Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
8.	Handwerkskammer Heilbronn (Eingang 08.04.2011)		

		Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
9.	Stadtwerke Schwäbisch Hall (Eingang 11.05.2011)		
		<p>Der ausgewiesene Planbereich kann von den Stadtwerken, entsprechend den gegebenen Erfordernissen zur Energie- und Trinkwasserversorgung, erschlossen werden.</p> <p>Entgegen der in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 15.4 Ver- und Entsorgung Gas/Biogas erfolgten Eintragung, ist im Plangebiet keine flächendeckende Versorgung mit Erdgas oder Biogas vorgesehen. Lediglich zur Verknüpfung bereits bestehender Versorgungsnetze ist hier in Teilbereichen (Planstraße 1), die Verlegung einer Erdgas- bzw. Biogastransportleitung geplant.</p> <p>Für die Bereitstellung von Heiz- und Prozesswärme ist, wie unter Pkt. 15.3 bereits vermerkt, die Erschließung mit Fernwärme, unter Ausweisung eines Fernwärmevorranggebiets vorgesehen.</p> <p>Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist die Ausweisung von Standorten für die Errichtung von Umspannstationen erforderlich. Mögliche Standorte wurden in beigefügtem Lageplan vermerkt, können jedoch im Einzelnen noch abgestimmt werden.</p> <p>Im Bereich der geplanten Feuerwache verläuft die Planstraße 1 durch den Standort einer bestehenden Umspannstation für die Stromversorgung sowie einer Regelanlage für die Gasversorgung. Wir gehen davon aus, dass hier Ersatzstandorte ausgewiesen sowie die durch die Änderungen entstehenden Aufwendungen ausgeglichen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen, die Begründung entsprechend korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Standorte für notwendige Umspannstationen werden im Zuge der Ausführungsplanung, in Absprache mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall, festgelegt. Gleiches gilt für bestehende Anlagen die im Zuge der Baumaßnahmen verlegt werden müssen. Aufwendungen die durch die Verlegung entstehen werden ausgeglichen. Planänderungen (d.h. Eintragung Standorte Umspannstationen) werden nicht vorgenommen.</p>

10.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn (Eingang 02.05.2011)		
		Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplanentwurf hat das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Heilbronn als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
11.	Deutsche Telekom (Eingang 02.05.2011)		
		<p>Sie haben uns im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange eine Mehrfertigung des Entwurfs zu o.g. Bauleitplanung übersandt. Hierzu hatten wir mit Schreiben vom 10.09.2009 bereits Stellung genommen. Diese damalige Stellungnahme gilt weiterhin.</p> <p><i>(Inhalt Stellungnahme vom 10.09.2009: „Zur Versorgung des Planbereichs ist eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen, dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.</i></p> <p><i>Sobald der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf- Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.“)</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Leitungsträger werden rechtzeitig vor Baubeginn informiert und der Bauablauf koordiniert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die T-Com erhält im Zuge der Ergebnismitteilung Nachricht von der Rechtskraft des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan kann von Jedermann zu den üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde eingesehen werden. Eine Mehrfertigung des Bebauungsplans kann bei schriftlicher Anforderung und Erklärung der</p>

			<i>Kostenübernahme durch den Anforderer erfolgen.</i>
12.	EnBW Regional AG Stuttgart (Eingang 06.05.2011)		
		Unsere mit Schreiben vom 10.09.2009 zum Bebauungsplan vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt. Weitere darüber hinausgehende Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan haben wir nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme.
13.	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V. (Eingang 26.04.2011)		
		<p>Gegen die Planung, die auf den dort eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb keinerlei Rücksicht nimmt, bestehen nach wie vor allergrößte Bedenken.</p> <p>Der Schweinezucht- und -mastbetrieb Bürk wäre durch die geplante Bebauung nicht nur vollkommen eingeschlossen und von der vorhandenen Erschließung der Feldflur abgeschlossen, sondern verlöre mit ca. 25 ha (davon ca. 14,5 ha Eigentumsfläche) auch noch knapp drei Viertel seiner arrondierten landwirtschaftlichen Nutzfläche und könnte so gar nicht mehr fortgesetzt werden, wäre also seiner Existenz vollständig beraubt.</p> <p>Die insoweit angekündigte parallele Beschaffung von Ersatzland ist - unseres Wissens nach – nicht erfolgt und wird nach unserer Einschätzung auch nicht ehrlich angestrebt.</p> <p>Planung hat aber widerstreitende Nutzungen zu vermeiden oder auszu-</p>	<p>Aufgrund der geäußerten Bedenken wurde die Planung geändert, so dass weniger Flächen des Landwirts Bürk in Anspruch genommen werden. Hierzu wurde eine Übereinkunft mit dem Landwirt getroffen.</p> <p>Die geäußerten Bedenken sind mit der Stellungnahme zur erneuten Beteiligung vom 27.09.2011 auch vom Bauernverband als ausgeräumt betrachtet worden.</p>

		gleichem und darf nicht ohne Rücksicht auf Verluste auf Kosten eines Betroffenen exekutiert werden.	
--	--	---	--

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB folgende Äußerungen, Erörterungen und sonstige Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall - West“ eingegangen.

1.	<p>Hr. Siebert Rudolf Heidweg 21 (Eingang 10.05.2011)</p>	<p>Der ausgelegten Planung wird widersprochen und gefordert wird ein Ausbau der bisherigen Hauptachse -Robert-Bosch-Str.- anstatt der Raibacher Str.</p> <p>Die Raibacher Str. wird als Querverbindung zwischen den zwei Bundesstraßen und als eine Hauptzufahrt in das Gewerbegebiet ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen verzeichnen. Es geht bei dieser Planung nicht um einen geringfügigen Ausbau der vorhandenen Straße. Zusätzlich wird, wenn die Feuerwache West ihren Betrieb aufnimmt und rund 50% der Einsatzfahrten auf der Raibacher Straße entlang der Wohnbebauung erfolgen.</p> <p>Die gleiche Entwicklung hat auch die Robert-Bosch-Str. bereits erlebt. Mit Ausbau hat das Verkehrsaufkommen deutlich zugenommen und der errichtete Lärmschutzwall hat sich als nicht geeignet erwiesen die erhöhte Lärm- und Luftbelastung von dem Wohngebiet abzuwenden. Dieses Wohngebiet soll nun von zwei Seiten mit Straßenverkehr und Lärmschutzeinrichtungen eingekesselt werden!</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Hall hat erst vor kurzem mit Genehmigung des Bauvorhabens Heidweg 39, diesen Bereich der Stadtheide als „Wohngebiet“ gestärkt. Mit der vorgelegten Planung "Gewerbepark-West" wird nun plötzlich eine Kehrtwende hin zu einem Gewerbegebiet</p>	<p>Die in den Bebauungsplan aufgenommene Verkehrsplanung ist das Ergebnis einer intensiven Abwägung zwischen unterschiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange unter Berücksichtigung von Knotenpunktbelastung/bestehender Straßenquerschnitte/bestehender Zu- und Abfahrten usw. die geeignetste. Die Beeinträchtigungen der Anwohner werden durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen so weit wie möglich und Erforderlich minimiert.</p> <p>Die vorgeschlagene Verkehrsführungsvariante ist aufgrund der bestehenden Knotenpunkte, Knotenpunktbelastungen, der bestehenden Straßenquerschnitte sowie bestehender Ein- und Ausfahrten nicht geeignet eine leistungsfähige und sichere Erschließung des Gesamtgebietes zu schaffen.</p> <p>Der besagte Bereich ist weder bauplanungsrechtlich noch seiner tatsächlichen Prägung nach ein Wohngebiet, sondern ein Mischgebiet.</p>

		<p>vollzogen. Die Vorausschau, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre die Einfamilien-Wohnbebauung durch eine Gewerbeansiedlung ersetzt werden soll/wird, ist wohl nicht ganz aus der Luft gegriffen. Gibt es in der Stadtverwaltung Überlegungen, die sieben Parteien mittelfristig um- bzw. auszusiedeln?</p> <p>Ich schlage vor, den Heidweg als Sackgasse mit Anschluss an den Aschenhausweg auszuführen, um die Lärmschutzwand ohne Unterbrechung ausführen zu können. Der Heidweg kann verkehrsberuhigt werden, da nur die Hohenloher Fruchtsäfte mit LKWs angefahren werden müssen und ansonsten höchstens Kurierdienste oder kleine LKW bis zum Heidweg 26 fahren müssen. Sollte eine Ausbildung als Sackgasse nicht möglich werden, so ist intensiv zu prüfen, die Lärmschutzwand auch im Bereich der Ausfahrt des Heidweges in die Raibacher Str. nicht zu unterbrechen, sondern überlappend auszubilden. Es ist nur eine Einfahrt aus Richtung Robert Bosch- Str. vorzusehen und eine Ausfahrt aus dem Heidweg in die Raibacher Str. nicht zu gewähren.</p> <p>Die Lärmschutzwerte gemäß Gutachten Kurz und Fischer sind zwingend einzuhalten bzw. zu verbessern. Die Lärmschutzwand ist im gesamten Bereich absorbierend auszuführen, um die Abstrahlung in das Wohngebiet so weit als möglich zu minimieren, um nicht zu weiterem Verlust an Wohnqualität beizutragen. Dieser zusätzliche Schutz der Wohnbebauung erscheint die Kosten nicht unverhältnismäßig zu erhöhen.</p>	<p>Ein Ersatz der bestehenden Wohnbebauung durch Gewerbeansiedlungen oder gar eine Umsiedlung ist nicht geplant und auch nicht möglich. Die Verträglichkeit der Nutzungen ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert.</p> <p>Der Heidweg soll weiterhin an die Heimbacher Straße angebunden bleiben. „Überlappende“ Lärmschutzwände sind nicht möglich.</p> <p>Die bestehende Wohnbebauung wird durch geeignete Maßnahmen (s. Festsetzungen Bebauungsplan/Lärmschutzmaßnahmen) geschützt. Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen werden in geeigneter Weise ausgeführt.</p> <p>Die Bedenken sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
2.	<p>Wolfgang Weirether Raibacher Str. 19</p> <p>Matthias Köber Raibacher Str. 12/1</p>	<p>1) Die im Bebauungsplan vorgesehene Planstraße 1 im Gebiet des Ortsteils Heimbach hat nicht den Charakter einer Erschließungsstraße für das erweiterte Gewerbegebiet, sondern dient ausschließlich dem überregionalen Verkehr als Verbindungsstück von der B19 (Luckenbacher See) bis zur B 14 (Anbindung an die Westumgehung). Dies zeigt</p>	<p>Die bestehende Verkehrssituation innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete „Stadtheide“ und „Kerz“ ist gekennzeichnet durch eine erhebliche Verkehrsbelastung und konfliktrichtige Knotenpunkte. Mit</p>

	<p>Otto Kümmerer Raibacher Str. 14</p> <p>Helmut Kößer Raibacher Str. 10</p> <p>Günter Jürgensen Raibacher Str. 12/1</p> <p>Eugen Schmidt Heimbacher Dorfstraße 6</p> <p>Mehmet Doganay Raibacher Str. 12</p> <p>(Eingang 03.05.2011)</p>	<p>auch deutlich das hohe Verkehrsaufkommen, das von den Fachleuten zugrunde gelegt wird. Die Erschließung des Gewerbegebiets kann durch die vorhandenen Straßen sichergestellt werden. Der überregionale Verkehr läuft auf den vorhandenen Bundesstraßen immer reibungslos. Die Planstraße ist deshalb nicht nötig. Eine klare Aussage zur künftigen Verkehrsleitung wird bis heute nicht gemacht. Dies ist aber für eine sachgerechte Bewertung des Vorhabens durch die entscheidenden Gremien (Gemeinderat) und die betroffenen Bürger erforderlich.</p> <p>2) Gegenüber den ersten Planungen wurde die Planstraße 1 in der jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung nochmals ca. sieben bis zehn Meter näher an die Wohnbebauung in Heimbach verlegt obwohl parallel zur geplanten Trasse und weiter weg von Heimbach ein städtisches Grundstück zur Straßenführung zur Verfügung steht. Damit wird offensichtlich bewusst eine stärkere Umweltbelastung der Bürger in Kauf genommen und der kommerzielle Gedanke (Verkauf von stadteigenen Grundstücken) in den Vordergrund gestellt.</p> <p>3) Die Anwohner im Ortsteil Heimbach, aber auch in der Stadtheide werden durch die Planstraße 1 massiven Lärm- und Abgasbelastungen ausgesetzt. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind verbindlich nicht vorgesehen. Wir fordern deshalb, sollte die Straße gebaut werden, einen Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand von der Anbindung an die B 14 bis einschließlich zum geplanten Kreisel beim Werkhof.</p> <p>4) Über den Grundstückserwerb ist mit den Grundstückseigentümern keine Einigung erzielt worden. Der Grundstückserwerb soll nun durch ein Umlegungsverfahren erfolgen. Die Straßenplanung zerschneidet</p>	<p>einem Ausbau leistungsfähiger Hauptverkehrsachsen im Plangebiet kann die Situation erheblich verbessert werden. Die neuen Hauptverkehrsachsen dienen somit der leistungsfähigen Erschließung des Plangebietes und der Entlastung des Verkehrsnetzes der angrenzenden Gewerbegebiete und nicht dem überregionalen Verkehr als Verbindung B 19/B 14.</p> <p>Die gewählte Lage der Planstraße 1 wurde aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten gewählt (Schaffung eines sicheren und leistungsfähigen Knotenpunktes mit Anschluss der Westumgehung) und verläuft soweit als technisch möglich entfernt von der Wohnbebauung in Heimbach.</p> <p>Wo entsprechend des gefertigten Lärmgutachtens notwendig sind Lärmschutzmaßnahmen verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Die Ortslage Heimbach ist bereits durch Verkehrslärm vorbelastet. Die Lärmbelastung wird durch die Planung „nicht wesentlich“ (s. Gutachten 6662/2) zunehmen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind somit entlang der Ortslage Heimbach nicht erforderlich. Jedoch kann in Abstimmung zwischen der Stadt und den Anwohnern auf freiwilliger Basis, seitens der Stadt, Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden.</p> <p>Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist bis auf die Streuobstbereiche entlang der Ortslage Heimbach die als</p>
--	--	---	--

		<p>die vorhandenen erhaltenswerten Grundstücke (Streuobstwiesen und Ackerland) so, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen nicht mehr möglich ist. Ein Beispiel für die Planung ohne Ortskenntnis ist die Anbindungsstrecke an die Ortsdurchfahrt von Heimbach. Ein seit Generationen bewirtschafteten Garten würde vernichtet. Eine Verlegung dieses Teilstücks Richtung Stadtheide würde dem Ehepaar Kümmerer den Garten belassen.</p> <p>Wir erwarten, dass den berechtigten Belangen der betroffenen Heimbacher Bürger Rechnung getragen wird und damit auf die Planstraße 1 gänzlich verzichtet wird. Zumindest Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalls oder einer Lärmschutzwand sind, sollte die Straße gebaut werden, aber auf jeden Fall unabdingbar und werden hiermit nochmals ausdrücklich gefordert.</p> <p>Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat erwarten wir einen detaillierten Bescheid auf unseren Einspruch. Davon machen einige Unterzeichner ihr weiteres rechtliches Vorgehen abhängig.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme dienen (Ausgleichsmaßnahme 8) nicht geplant. Die Flächen sollen entsprechend der Planungsentention gewerblich genutzt werden.</p> <p>s. oben</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der Ergebnismitteilung wird das Ergebnis der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen mitgeteilt.</p> <p>Die Bedenken/Anregungen sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
3.	<p>Siegfried u. Hannelore Waldvogel</p> <p>(Eingang 05.05.2011)</p>	<p>Als unmittelbare Anlieger weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>1) Die Nordwestecke des Flurstücks 2064 wird von der Planstraße 2 überplant. Bisher wurde mit uns als Grundstückseigentümer noch kein Gespräch geführt.</p> <p>2) Für den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebs ist im Rahmen der Umlegung auf jeden Fall ein Flächenausgleich erforderlich. Hier stehen wir für Verhandlungen zur Verfügung.</p>	<p>Die notwendigen Grundstücksverhandlungen werden mit den Eigentümern aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird davon ausgegangen, dass den landwirtschaftlichen Betrieben standortnah und ausreichend Ersatzland angeboten werden kann.</p>

		<p>3) Der landwirtschaftliche Querweg nördlich unseres Grundstückes Flurstück 2064 fällt aufgrund der Planung weg, deshalb erwarten wir auch hier einen entsprechenden Ausgleich. Aus dem Plan geht nicht hervor, ob südlich der Planstraße 2 noch ein Grünstreifen vorgesehen ist, den wir in Zukunft zum Wenden bei der Bewirtschaftung des Grundstückes verwenden könnten, auch hier muss eine Klärung herbeigeführt werden.</p> <p>4) Durch die Planstraße 2 wird der Hauptsammler für die Drainagen abgetrennt. Der Anschluss der Drainagen muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir erwarten parallel zur weiteren Planung ein Abstimmungsgespräch. Bei Bedarf können wir uns auch die Beteiligung der Gemeinde Rosengarten vertreten durch Bürgermeister Jürgen König vorstellen.</p>	<p>Im Zuge der Erschließungsarbeiten werden eventuelle Lücken im landwirtschaftlichen Wegenetz wieder geschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anschluss der Drainagen wird auch weiterhin gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stadt SHA begrüßt diesen Vorschlag außerordentlich.</p>
4.	<p>Ebner und Kollegen Anwaltskanzlei</p> <p>(Eingang 05.05.2011)</p>	<p>Ausweislich der beiliegenden Vollmacht zeigen wir an, dass wir die Eheleute Alfred & Renate Sinn, wohnhaft Heidweg 31, 74523 Schwäbisch Hall vertreten. Unsere Mandanten sind Eigentümer des Flurstücks 1042/4, Haus-Nr. 33, welches unmittelbar an die Raibacher Straße grenzt, sowie Eigentümer des weiteren Hausgrundstücks Heidweg Nr. 23 als auch Eigentümer des von ihnen bewohnten Wohnhauses Heidweg 31.</p> <p>Die aus dem Bebauungsplan ersichtliche Straßenführung zeigt, dass im Bereich der dortigen Wohnbebauung, entlang der Raibacher Straße umfangreiche massive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein werden, um staatlichen Schutzpflichten bei Umsetzung der Planung für die bestehende Wohnbebauung zu genügen.</p> <p>Geht man davon aus, dass mit der geplanten Straße das städtebauliche Ziel einer besseren Anbindung des bestehenden und zukünftigen Gewerbegebiets beabsichtigt wird, so wie die Zuführung des Verkehrs von und zur B 19 bzw. B 14 bzw. zur Westumgehung stellt sich für unsere Mandanten die Frage, ob dieses Ziel nicht mit wesentlich weniger Lärmschutzaufwand und wesentlich weniger Beeinträchtigung der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Verkehrsplanung ist das Ergebnis einer intensiven Abwägung zwischen unterschiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange unter Berücksichtigung von Knotenpunkt-</p>

		<p>bestehenden Wohnverhältnisse und besserer städtebaulicher Gestaltung geschehen könnte, wenn die geplante Straßenänderung nicht an bestehender Wohnbebauung vorbeigeführt würde, sondern, soweit man einen Anschluss unmittelbar an die Westumgehung vornehmen will - bereits installierte Ampelanlage – die Straße von dort, d. h. von der B 14 in einem Schwenk nicht auf die Raibacher Straße geführt wird, sondern in einem Schwenk - ggf. mit Kreisverkehr – zum Steinbeisweg und von dort über die Robert-Bosch-Straße, ausschließlich durch Gewerbegebiet, entlang der zukünftigen Erweiterung der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall bis zur Planstraße 2 - führend von Michelfeld zur Kreuzung Luckenbacher See.</p> <p>Diese Straße würde die beabsichtigte Erschließung ohne Beeinträchtigung der bisherigen Wohnverhältnisse bei Besseranschließung des Gewerbegebietes, also unter besserer Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und des Verkehrs, ergeben.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob bei der vorstehenden Planung ein Abwägungsausfall vorliegt, d. h., dass eine sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange unterblieb ohne Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung und Lärmschutz schon nach den jetzigen Feststellungen notwendig sein wird, wobei fraglich ist, inwieweit ausreichende Lärmschutzmaßnahmen überhaupt eine Lärmreduzierung in erforderlichem Maße bringen. Eine Führung des Verkehrs, wenn schon ein Anschluss an der B 14 im Bereich der Westumgehung als erforderlich angesehen wird, wäre weniger einschneidend bei Führung durch das Gewerbegebiet mit Entlastung des Wohngebiets und gleich gutem Anschluss an das bestehende und zukünftig geplante Straßennetz. Dies wäre aktiver Lärmschutz für die bestehende Wohnbebauung. Passiver Lärmschutz wäre dann gar nicht erforderlich.</p> <p>Es entzieht sich der Kenntnis unserer Mandanten, ob solche Erwägungen überhaupt vorgenommen wurden.</p> <p>Sollte kein Abwägungsausfälle vorliegen, dürfte sicherlich ein Abwägungsdefizit gegeben sein: Bei Abwägung zukünftiger Beeinträchti-</p>	<p>belastung/bestehender Straßenquerschnitte/bestehender zu- und Abfahrten usw. die geeignetste. Die Beeinträchtigungen der Anwohner werden durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen so weit wie möglich und Erforderlich minimiert und gesunde Wohnverhältnisse gesichert.</p> <p>Die vorgeschlagene Verkehrsführungsvariante ist aufgrund der bestehenden Knotenpunkte, Knotenpunktbelastungen, der bestehenden Straßenquerschnitte sowie bestehender Ein- und Ausfahrten nicht geeignet eine leistungsfähige und sichere Erschließung des Gesamtgebietes zu schaffen.</p> <p>Ein Abwägungsausfall liegt in keinem Fall vor. Alle betroffenen Belange wurden und werden ernsthaft und mit dem notwendigen Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt. Insbesondere dem Schutz bestehender Nutzungen wurde durch die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen umfassend nachgekommen.</p> <p>Die Erschließung des Gewerbegebietes wurde in verschiedenen Varianten untersucht. Die dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende Variante hat sich in Abwägung aller betroffenen Belange untereinander als die geeignetste herausgestellt. <u>Entlang der betreffenden Wohnbebauung an der Raibacher Straße sind aktive Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt.</u></p> <p>Der besagte Bereich ist weder bauplanungsrechtlich noch seiner tatsächlichen</p>
--	--	---	--

		<p>gung eines bestehenden Wohngebiets, bebaut nicht nur mit Einfamilienhäusern, sondern auch Mehrfamilienhäusern, zur Beeinträchtigung gegenüber einem Gewerbegebiet, dürfte diese Abwägung nie zu Ungunsten von vorhandener Wohnbebauung gehen.</p> <p>Die Wohnbebauung soll hinter übermannshohem Lärmschutz verschwinden, d. h. man leitet zusätzlichen Verkehr an einer Wohnsiedlung vorbei und die Menschen dort müssen hinter Lärmschutz - im wahrsten Sinne des Wortes - Schutz suchen. So sehen nachhaltige städtebauliche Ziele nicht aus.</p> <p>Wie die Schallimmissionsprognose zeigt, bringt die Planung das Erfordernis von passivem Lärmschutz. Aktiver Lärmschutz ist bei entsprechender Abwägung immer passivem Lärmschutz vorzuziehen. Der Bebauungsplan sieht durch die Straßenführung genau das Gegenteil vor. Diese Straßenplanung ist anfechtbar.</p> <p>Neben dem durch die Straßenplanung erforderlichen Lärmschutz kommt für unsere Mandanten als Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung die Abwertung der dortigen Wohnbebauung hinzu, die Zuführung zusätzlichen Verkehrs führt trotz oder gar wegen des zu errichtenden Lärmschutzes zu einer Reduzierung des Wertes der Häuser und zu einer Reduzierung der Wohnqualität, dies gilt insbesondere für das Haus Nr. 33 unserer Mandantschaft.</p> <p>Wie aus der Schallimmissionsprognose ersichtlich, wird dort nicht nur eine Lärmschutzwand aufgeführt, sondern darüber hinaus auch noch Veränderungen an den Gebäuden, wie Lärmschutzfenster u. ä. Eine Wertminderung der Gebäude ist vorgegeben. Die Vermietbarkeit wird sich verschlechtern.</p> <p>In der Gesamtschau kann festgestellt werden, dass die beabsichtigte Veränderung der Raibacher Straße im Bereich zwischen Aschenhausweg und Robert-Bosch-Straße einhergehend mit Lärmschutz eine städtebauliche und für unsere Mandanten persönlich nicht hinnehmbar-</p>	<p>Prägung nach ein Wohngebiet, sondern ein Mischgebiet. Die Belange sind mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt und gegeneinander abgewogen worden. Durch die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans sind die Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeräumt.</p> <p>Es entspricht dem Charakter und den Ziel von Schutzmaßnahmen, dass die schützenswerte Bebauung <u>hinter</u> diesen liegt.</p> <p><u>Entlang der betreffenden Wohnbebauung an der Raibacher Straße sind aktive Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Wohnbebauung entlang der Raibacher Straße ist auch bisher schon als vorbelastet anzusehen und momentan schon in Nachbarschaft zu Gewerbegebieten gelegen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planung führt zu keinen städtebaulichen Verschlechterungen und unzumutbaren Belastungen. Alle betroffenen Belange, wurden und werden in die planerische Ab-</p>
--	--	---	---

		re Verschlechterung darstellt.	wägung (auch schon im Flächennutzungsplanverfahren) eingestellt. Die Bedenken/Anregungen sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.
5.	Hans und Regina Maiterth Heidweg 39 u. 39/1 (Eingang 05.05.2011)	1) Wir wenden uns gegen die neu geplante Erschließungstrasse, da sie an unserem Grundstück vorbeiführt und schlagen vor die kostengünstigere Variante „Robert Bosch Straße“ + an der JVA südlich zu verlängern, da dort kein Wohngebiet ist. 2) Ebenso schlagen wir vor den sehr stark frequentierten Radweg (mehr als 100 Radfahrer/Tag) und Fußgängerweg, sogar Schulweg und Behindertenweg der Verbindung zum Schulzentrum West, Teurerhof, Michelfeld „Kerz“, Industriegebiet und Waldfriedhof ist zu erhalten! Oder auszubauen.	Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Verkehrsplanung ist das Ergebnis einer intensiven Abwägung zwischen unterschiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange unter Berücksichtigung von Knotenpunktbelastung/bestehender Straßenquerschnitte/bestehender Zu- und Abfahrten usw. die geeignetste. Die vorgeschlagene Verkehrsführungsvariante ist aufgrund der bestehenden Knotenpunkte, Knotenpunktbelastungen, der bestehenden Straßenquerschnitte sowie bestehender Ein- und Ausfahrten nicht geeignet eine leistungsfähige und sichere Erschließung des Gesamtgebietes zu schaffen. Der besagte Bereich ist weder bauplanungsrechtlich noch seiner tatsächlichen Prägung nach ein Wohngebiet, sondern ein Mischgebiet. Der Radweg bleibt mit dem Ziel eine sichere und gute Verbindung zu gewährleisten erhalten. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Radwegekonzeption erstellt in der die sichere Führung dieser geplant wurde.

			Die Bedenken/Anregungen sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.
6.	<p>Ute Maiterth Heidweg 39</p> <p>Regina Maiterth Heidweg 39/1</p> <p>(Eingang 03.05.2011)</p>	<p>Wir wenden uns gegen die neu geplante Erschließungsstraße (Raibacher Straße) welche direkt an unserem Grundstück vorbeiführt, da wir erhebliche Lärmbelastigungen befürchten und schlagen stattdessen vor, die Robert Bosch-Straße als Erschließungsstraße zu verwenden und im südlichen Bereich, parallel zur JVA, entsprechend zu verlängern.</p> <p>Der an unserem Grundstück geplante Schallschutz (ca. 4 m hohe Wand) soll so ausgebildet werden, dass für unser Gebäude keine Beeinträchtigungen durch Lärm entstehen.</p>	<p>Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Verkehrsplanung ist das Ergebnis einer intensiven Abwägung zwischen unterschiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange unter Berücksichtigung von Knotenpunktbelastung/bestehender Straßenquerschnitte/bestehender Zu- und Abfahrten usw. die geeignetste. Die vorgeschlagene Verkehrsführungsvariante ist aufgrund der bestehenden Knotenpunkte, Knotenpunktbelastungen, der bestehenden Straßenquerschnitte sowie bestehender Ein- und Ausfahrten nicht geeignet eine leistungsfähige und sichere Erschließung des Gesamtgebietes zu schaffen.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen sind so geplant und werden dementsprechend ausgeführt, dass die bestehenden Nutzungen vor Lärmemissionen geschützt werden.</p> <p>Die Bedenken/Anregungen sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
7.	<p>Petra Falk Heidweg 23</p>	<p>Wir wenden uns gegen die neu geplante Erschließungsstraße, welche an unserem Grundstück bzw. in nächster Nachbarschaft vorbeiführt, ebenso sind wir mit einem 4 m hohen Schutzwall nicht einverstanden</p>	<p>Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Verkehrsplanung ist das Ergebnis einer intensiven Abwägung zwischen unter-</p>

	<p>Familie Strauß Heidweg 19</p> <p>Rudolf und Ute Siebert Heidweg 21</p> <p>Schwarz Heidweg 29</p> <p>(Eingang 05.05.2011)</p>	<p>(dies wäre die Höhe der Gefängnismauer !!!) und schlagen stattdessen vor, die Robert Bosch Straße als Erschließungsstraße zu verwenden und diese im südlichen Bereich parallel zur JVA entsprechend zu verlängern. Dies wäre eine weit kostengünstigere Lösung, da diese bereits im Industriegebiet besteht und nicht durch unser Wohngebiet führt.</p> <p>Durch den Heidenweg führt ein stark frequentierter Radweg- wie wird hier verfahren? Werden die Fahrradfahrer und Fußgänger vergessen? Schulweg?</p>	<p>schiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange unter Berücksichtigung von Knotenpunktbelastung/bestehender Straßenquerschnitte/bestehender zu- und Abfahrten usw. die geeignetste. Die vorgeschlagene Verkehrsführungsvariante ist aufgrund der bestehenden Knotenpunkte, Knotenpunktbelastungen, der bestehenden Straßenquerschnitte sowie bestehender Ein- und Ausfahrten nicht geeignet eine leistungsfähige und sichere Erschließung des Gesamtgebietes zu schaffen.</p> <p>Der besagte Bereich ist weder bauplanungsrechtlich noch seiner tatsächlichen Prägung nach ein Wohngebiet, sondern ein Mischgebiet.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen sind so geplant und werden dementsprechend ausgeführt, dass die bestehenden Nutzungen vor Lärmemissionen geschützt werden.</p> <p>Der Radweg bleibt mit dem Ziel eine sichere und gute Verbindung zu gewährleisten erhalten. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Radwegkonzeption erstellt in der die sichere Führung dieser geplant wurde.</p> <p>Die Bedenken/Anregungen sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
8.	<p>Willi Kern Heimbacher Dorfstraße 12</p>	<p>1) Durch die Planstraße 1 zwischen B 14 und dem Kreisverkehr wird das Flurstücknr. 52/1 so durchschnitten, dass dies nicht mehr ohne</p>	<p>Die gewählte Lage der Planstraße 1 wurde aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten</p>

	(Eingang 26.04.2011)	<p>starke Beeinträchtigung (Zufahrt und Schnitt) zu bewirtschaften ist bzw. zu verpachten ist. Hierzu schlage ich vor, die Planstraße 1 senkrecht zur B 14 abzuändern, so dass mein FlurstückNr. 52/1 weiterhin als Rechteck bestehen bleibt und somit bewirtschaftet und verpachtet werden kann.</p> <p>2) Für den geplanten Standort der Feuerwehr gibt es in unmittelbarer Umgebung (Flst.Nr. 44/4; 45/1; 1045/4 sowie 57/1) alternative Standorte auf denen die neue Feuerwache erbaut werden kann. Alle Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Schwäbisch Hall. Hier ist zu überlegen, ob nicht der Kreisverkehr auf die geplante Feuerwehrfläche umzuplanen ist, so dass das Flst.Nr. 52/1 als gute bewirtschaftbare Fläche erhalten bleibt.</p> <p>3) Für das Flst. Nr. 52/1 besteht nach aktueller Planung keine Zufahrtsmöglichkeit. Daher rege ich an eine Zufahrt im nördlichen Bereich Heimbachs zu errichten. Dazu sind lediglich eine geringe Anzahl von Büschen bzw. Sträucher zu entfernen.</p> <p>4) Für den Verlust meiner landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der Planstraße 1 und des Kreisverkehr, fordere ich gleichwertiges Ersatzland an unmittelbarer Stelle (Flst.Nr. 55 und 57/1).</p> <p>5) Wie aus dem Bebauungsplan ersichtlich ist, verläuft die Planstraße</p>	<p>gewählt (Schaffung eines sicheren und leistungsfähigen Knotenpunktes mit Anschluss der Westumgehung) soweit als technisch möglich entfernt von der Wohnbebauung in Heimbach. Eine noch weitere Verschiebung der Straßentrassen in Richtung Westen ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich.</p> <p>Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist bis auf die Streuobstbereiche entlang der Ortslage Heimbach die als Ausgleichsmaßnahme dienen (Ausgleichsmaßnahme 8) nicht geplant. Die Flächen sollen entsprechend der Planungsintention gewerblich genutzt werden.</p> <p>An der Ausweisung wird festgehalten. Die alternativ vorgeschlagenen Standorte sind bei vergleichender Betrachtung schlechter ab.</p> <p>Die vorgeschlagene Lage des Kreisverkehrs ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich.</p> <p>zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit s. oben</p> <p>Das Flst. Nr. 52/1 ist im Süden und Westen von Verkehrsflächen umgeben, Zu- und Abfahrtsverbote bestehen nur zur Bundesstraße. Die Fläche ist somit verkehrlich ausreichend angebunden.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird davon ausgegangen, dass den landwirtschaftlichen Betrieben standortnah und ausreichend Ersatzland angeboten werden kann.</p>
--	----------------------	---	---

		<p>2 über das Grundstück Nr. 2043. Dies kann nicht akzeptiert werden, da die Fläche neu drainiert wurde und somit eine weitere hochwertige landwirtschaftliche Fläche verloren gehen wird.</p> <p>6) Für das angestrebte Umlegungsverfahren verlange ich bei der Neuzuteilung der Grundstücke ein Mitspracherecht.</p> <p>7) Anm. -nicht abwägungsrelevant-</p> <p>8) Die Grundstücke Nr. 52/1; 52/2; 56/1 und 2043 dienen zudem als meine private Altersvorsorge.</p> <p>9) Anm. –nicht abwägungsrelevant-</p>	<p>s. zu 4)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bedenken/Anregungen sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
9.	<p>Manfred Bürk Gaildorfer Str. 52 (Eingang 27.04.2011)</p>	<p><u>Einschränkung meines landwirtschaftlichen Betriebes</u></p> <p>Bereits mit Schreiben vom 11.07.2008 und 15.06.2009 habe ich Widerspruch gegen den damals ausgelegten Flächennutzungsplan eingelegt. Meine, in diesem Schreiben gemachten Einwendungen und Begründungen, sind nach wie vor relevant und ich möchte Sie hier nicht nochmals wiederholen.</p> <p>Des Weiteren möchte ich betonen, dass mein Betrieb nach wie vor als Haupterwerbsbetrieb geführt wird. Meine Grundstücke befinden sich nach langjährigem Humusaufbau durch Mist, Gülle, Ernterückständen und guter ausgeglichener Mineraldüngung, auf höchstem Ertragsniveau. Selbst nach Erreichen des Rentenalters meinerseits, bietet der Betrieb meiner Familie ein ordentliches Einkommen, sei es in Form von Einzelunternehmen, Betreibergesellschaften oder auch Verpachtung.</p> <p>Ein gravierender Punkt ist die Neutrassierung der Planstraße 1 durch Flurstück Parzelle 2069 (jetzt 4069/2069). Es entstehen Restflächen</p>	<p>Mit dem Landwirt Bürk wurde zwischenzeitlich eine einvernehmliche Einigung erzielt. Aufgrund der Stellungnahme wurde der Bebauungsplan geändert und erneut ausgelegt. Das Plangebiet wurde wesentlich reduziert, so dass weniger landwirtschaftliche Flächen von Hr. Bürk in Anspruch genommen werden. Die im Schreiben vom 27.04.2011 geäußerten Bedenken sind als ausgeräumt zu betrachten.</p> <p>Die in den Bebauungsplan aufgenommen Verkehrsführung ist das Ergebnis einer</p>

		<p>und Missformen, die eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich machen. Vorschläge meinerseits zur Straßenruhrung habe ich bereits mit Schreiben vom 15.06.2009 gemacht, mit Anlage einer Planskizze. In Ihrem Bebauungsplan sind keine neuen Anschlüsse des Feldwegnetzes in die Feldflur zu erkennen, die auch künftig für meinen Betrieb erforderlich sind.</p> <p>Durch Ihre Planung würde der größte Teil meiner Grundstücke wegfallen. Was mache ich ohne landwirtschaftliche Fläche mit Hofstelle, drei Ställen, Scheune und Schuppen.</p> <p><u>Landverbrauch</u></p> <p>Jede Kommune, ob Stadt oder Gemeinde ist stets bemüht, neue Gewerbe- und Wohnbauflächen zu erschließen. Das hat zur Folge, dass ständig neue Straßen gebaut werden müssen. Dieser immense Landverbrauch geht unwiederbringlich für die Erzeugung von Nahrungsmitteln verloren. Dass das für die Zukunft Folgen haben wird, scheint Niemanden zu interessieren. Ich denke, es wäre längst an der Zeit mit der Ressource Land sensibler und überlegter umzugehen, denn Grund und Boden lässt sich nun mal nicht vermehren.</p> <p><u>Lärmbelästigung</u></p> <p>Durch die Nähe meiner Hofstelle in östlicher Richtung an die B 19 haben wir hier bereits eine hohe Lärmbelästigung. Nach Neutrassierung der Planstraße 1 von B 14 zu B 19 Luckenbach ist zu erwarten, dass auch von westlicher Seite die Lärmbelästigung erheblich zunehmen wird. Des Weiteren ist zu befürchten, dass eine Bebauung des Flurstücks 2680 (oberhalb meiner Hofstelle) mit Gewerbebetrieben zu einem zusätzlichen Lärmfaktor wird. All dies wird in Zukunft für unseren Standort negative Auswirkungen haben.</p>	<p>intensiven Abwägung zwischen unterschiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange die geeignetste.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsarbeiten werden eventuelle Lücken im landwirtschaftlichen Wegenetz wieder geschlossen.</p> <p>Durch die Reduzierung des Plangebietes verbleiben dem landwirtschaftlichen Betrieb Bürk ausreichend landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Der Stadt SHA ist die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion bekannt und bewusst. Die Flächen wurden in Abwägung dieser Belange mit dem Bedarf nach Gewerbebauflächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgewogen und aufgenommen.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf den Bestand sind in der schalltechnischen Untersuchung erhoben (Gutachten 6662/2) ermittelt und beurteilt. An der Hofstelle werden die schalltechnischen Anforderungen unterschritten somit keine Schallschutzmaßnahmen notwendig. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Verträglichkeit der Nutzungen gewährleistet.</p>
--	--	--	---

		<p><u>Ersatzland</u></p> <p>Der Stadt Schwäbisch Hall ist es bis heute nicht gelungen, mir entsprechende Ersatzflächen in Nähe meines Hofes anzubieten. Vorschläge zu finanzieller Entschädigung nach Vorstellungen der HGE werden von mir nicht akzeptiert. Andeutungen von Seiten der Stadt, bei einer Baulandumlegung müssten sie den Eigentümer nicht beachten, wird die Angelegenheit eher negativ beeinflussen.</p> <p>Nach heutigem Stand kommt für mich ein Verkauf meiner Ackerflächen nicht in Betracht.</p>	<p>Mit dem Landwirt Bürk wurde zwischenzeitlich eine einvernehmliche Einigung erzielt. Aufgrund der Stellungnahme wurde der Bebauungsplan geändert und erneut ausgelegt. Das Plangebiet wurde wesentlich reduziert, so dass weniger landwirtschaftliche Flächen von Hr. Bürk in Anspruch genommen werden. Die Bedenken sind zwischenzeitlich ausgeräumt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10.	<p>Walter Bürk Gaildorfer Str. 51 (Eingang 28.04.2011)</p>	<p>Ich bin gegen weitere Umweltbelastungen (Lärm, Schmutz, LKW) durch gewerbliche Nutzung des Grundstück Nr. 2680. Die derzeitigen Belastungen durch Gewerbe z.B. Lärm bei Nachtschicht der Fa. Siller, Kühlaggregate der Fa. Haller Plastik, Beleuchtung der Vollzugsanstalt, Umspannwerk Elektrosmog usw. sind genügend.</p> <p>Ich bin gegen den Ausbau der Raibacher Straße, die Belastungen durch die B 19 sind schon hoch genug. Die Lärmbelastung der B 19 nahm die letzten Jahre durch den Bau von Lärmschutzwällen immer wieder stark zu.</p> <p>Ein Ausbau der Raibacher Straße hat zur Folge, dass unsere Kinder nicht mehr zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Ein Überqueren der B 19 ist zu den Stoßzeiten für Erwachsene schon sehr schwer. Unsere Kinder nutzen den Umweg über die Raibacher Straße</p>	<p>Kenntnisnahme. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Verträglichkeit der Nutzungen gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Standort ist als vorbelastet anzusehen. Die Auswirkungen der Planung auf den Bestand sind in der schalltechnischen Untersuchung erhoben (Gutachten 6662/2) ermittelt und beurteilt. Durch die Planung ergeben sich keine wesentlich neuen Beeinträchtigungen. An der Hofstelle werden die schalltechnischen Anforderungen unterschritten somit keine Schallschutzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Eine sichere Führung der Fuß- und Radfahrer mit den entsprechenden Fuß- und Radweganbindungen bleibt weiterhin bestehen. Parallel zur Aufstellung des Be-</p>

		und die Brücke an den Hohenloher Fruchtsäften über die B 19, was bei einem Ausbau der Raibacher Straße ohne entsprechende Anbindung der vorhandenen Fuß und Radwege nicht mehr möglich ist.	bauungsplans wurde eine Radwegekonzeption erstellt in der die sichere Führung dieser geplant wurde. Die Bedenken/Anregungen sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.
11.	Innovative Netzwerk-Lösungen AG Heidweg 26 (Eingang 14.04.2011)	<p>1) Die Lärmschutzwand wird ja im gesamten Bereich, welche an unser Grundstück angrenzt, auf zwei Meter abgesenkt. Wie wird diese gestaltet? Wäre es möglich, diese im Bereich unseres Firmengeländes transparent zu gestalten (siehe Wohngebiet Rosengarten-Uttenhofen, Häuslesäcker II)?</p> <p>2) Wie gestaltet sich die Zu - und Abfahrt zum Heidweg von der Raibacher Straße aus?</p> <p>3) Lt. Umweltbericht ergibt sich eine Erhöhung der Luftschadstoffbelastung. Diese wäre jedoch nicht relevant, da die Abstände mindestens 10 m zwischen Gebäude und Fahrbahn betragen. Dieser Abstand ist jedoch in unserem Fall nicht gegeben. Somit wären unsere Mitarbeiter lt. Umweltbericht wohl einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit ausgesetzt. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgesehen?</p>	<p>Die Gestaltung der Lärmschutzwand wird im Zuge der Ausführungsplanung geklärt, kann aber grundsätzlich auch transparent gestaltet werden.</p> <p>Der Heidweg bleibt an die Planstraße 1 angeschlossen.</p> <p>Die Gebäude sind laut Katasterplan mit min. 12 m Abstand zur geplanten Verkehrsfläche gelegen. Die korrekte Aussage des Umweltberichtes lautet: „Aufgrund der gegebenen günstigen Belüftungssituation und der Abstände von mindestens 10 m zwischen Fahrbahn und Wohngebäuden ist jedoch nicht mit erheblichen Gefahren für die menschliche Gesundheit zu rechnen.“ Aus einer Unterschreitung des Abstandes von 10 m kann <u>keine</u> erhöhte Gesundheitsgefahr gefolgert werden. (siehe auch Schlussfolgerung Umweltbericht zu Luftschadstoffen: „Mit erheblichen Gefahren für die menschliche Gesundheit ist nicht zu rechnen.“). Zur Schutz vor Verkehrslärm sind Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.</p>

			Die Bedenken/Anregungen sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich
12.	Innovative Netzwerk-Lösungen AG Heidweg 26 (Eingang 06.05.2011)	<p>Wir haben bereits mit Schreiben vom 12.04.2011 Einwendungen bzw. Fragen bezüglich der Ausführung und Gestaltung des uns betreffenden Abschnitts beim Ausbau der Raibacher Straße geltend gemacht. Nach erneuter Prüfung des ausgelegten Bebauungsplans haben wir erheblich Bedenken gegenüber der Lärmschutzwand welche an unserem Gebäude entlanggeführt werden soll. Denn selbst wenn diese eine Höhe von 2 Metern hat und aus nicht transparentem Material besteht. ist unsere Firma praktisch nicht mehr zu sehen, d.h. wir verschwinden hinter einer Bretterwand. Dies wurde, wie Ihnen bereits unser Anwalt Herr Dr. Markus Kleine im Schreiben vom 04.03.2010 dargelegt hat, nicht beim Erwerb des Gebäudes mit Grundstück im Jahr 2006 mitgeteilt.</p> <p>Auch ist eine Zu- und Abfahrt aus dem Heidweg in die Raibacher Straße durch die geplanten beidseitigen Lärmschutzwände als sehr problematisch anzusehen, da ja eine Zunahme der Fahrzeuge gegeben ist und der Einsichtsbereich durch die Wände stark eingeschränkt wird.</p> <p>Auch sehen wir lt. dem Umweltbericht der Fa. menz + weik GbR eine erhebliche Luftschadstoffbelastung aufgrund des nicht eingehaltenen Mindestabstandes von 10 m zwischen Fahrbahn und Gebäude für uns und unsere Mitarbeiter als gegeben an. Nach Rücksprache mit Anliegern hinter Schallschutzwänden ist weiterhin mit einer hohen Lärmbelastung zu rechnen, wodurch mit ziemlicher Sicherheit weitere Schallschutzmaßnahmen am Gebäude durchgeführt werden müssten.</p>	<p>Bei transparenter Gestaltung der Lärmschutzwand ist eine Einsehbarkeit des Grundstückes weiterhin gewährleistet. Die Herstellung des notwendigen Lärmschutzes ist darüber hinaus dem Wunsch nach freier Sicht/Einsehbarkeit Vorrang einzuräumen.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt in die Raibacher Straße ist nicht eingeschränkt. Die Lärmschutzwände werden so gestaltet, dass die Einsehbarkeit der Kreuzung nicht eingeschränkt wird (die erforderlichen Sichtdreiecke sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt).</p> <p>Die Gebäude sind laut Katasterplan mit min. 12 m Abstand zur geplanten Verkehrsfläche gelegen. Erhebliche Gesundheitsgefahren für Bewohner und Nutzer der Gebäude sind (auch bei geringeren Abständen) nicht zu befürchten (s. 12.1). Zur Schutz vor Verkehrslärm sind Schallschutzmaßnahmen notwendig und im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

		<p>Aus den vorgenannten Gründen sind wir zwar für eine Sanierung der Raibacher Straße jedoch nicht als Planstraße 1 Nord-Süd-Achse.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig die Raibacher Straße in der Gestalt auszubauen und die Anlieger aus den zuvor genannten Gründen in eine schlechte wirtschaftliche Lage zu bringen bzw. einer Gesundheitsgefährdung auszusetzen.</p> <p>Der Anschluss der Westumgehung an die B14 und die Weiterleitung auf die B19 in Richtung Gaildorf muss nicht durch eine Anwohner schädigende Umbaumaßnahme durch die Raibacher Straße erfolgen. Die Erreichbarkeit des neuen Gewerbegebietes ist durch die Robert-Bosch-Straße optimal gewährleistet. Wir bitten Sie unsere Einwände und Befürchtungen zu berücksichtigen und einen grundsätzlichen Ausbau in der geplanten Variante zu überdenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Verkehrsplanung ist das Ergebnis einer intensiven Abwägung zwischen unterschiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange unter Berücksichtigung von Knotenpunktbelastung/bestehender Straßenquerschnitte/bestehender Zu- und Abfahrten usw. die geeignetste. Die Beeinträchtigungen der Anwohner werden durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen so weit wie möglich und Erforderlich minimiert, gesunde Wohnverhältnisse gesichert.</p> <p>Die Bedenken sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
13.	<p>Hafner Grundstücksverwaltung GbR</p> <p>(Eingang 28.04.2011)</p>	<p>Wir sind die Eigentümer des Grundstücks Schwäbisch Hall, Daimlerstr. 5 (Stadtbus Schwäbisch Hall). Der ÖPNV (Stadtbus Linien 3, 3a + 14, Röhler Linie 32) wird hinsichtlich Haltestellen und Streckenführung sicher neu überdacht werden müssen.</p> <p>Wir haben Bedenken wegen unseres Grundstücks Daimlerstraße 5, das vom Stadtbus gemietet ist.</p> <p>Schon jetzt haben die 350 mal pro Tag ausfahrenden Busse manchmal Probleme mit starkem Verkehr auf Daimlerstraße - Aschenhausweg.</p> <p>Wenn die Raibacher Straße ab Westumgehung weiter ausgebaut wird</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bedenken werden als unbegründet bzw. ausgeräumt betrachtet (s. Folgendes).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>gehen wir davon aus, dass dort der Verkehr zunehmen wird. Falls der über den Ringverkehr neu angeschlossene Steinbeisweg nicht sehr stark angenommen wird, wird sich der Verkehr über Daimlerstraße Richtung Aschenhausweg noch verstärken. Vor der Ausfahrt Stadtbus werden PKWs auf die Weiterfahrt warten müssen. Die Omnibusse kommen nicht mehr vom und zum Hof.</p> <p>Vorschlag: Ampelsteuerung mit Vorrangschaltung Bus</p> <p>Möglichkeit: Schaffung einer zusätzlichen Ausfahrt für die Busse hinten vom Gelände.</p> <p>Die neue Raibacher Straße muss neu ausgebaut und verbreitert werden. Dazu sind weitere Flächen nötig. Vom Gelände Stadtbus kann nur schwer Gelände abgegeben werden, weil die Omnibusse den Platz benötigen, um den Abstellplatz hinten zu erreichen, nach der Betankung.</p> <p>Auf dem Gelände stehen 57 Busse. Die weitere Planung muss sich damit beschäftigen.</p>	<p>Eine zusätzliche Ausfahrt (zu den Tagstunden von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr) für den Stadtbus auf die Planstraße 1 ist, in Absprache mit dem Grundstückseigentümer und Mieter (d.h. Stadtbus), in die Planung bereits mit aufgenommen. Der Anregungen wurde somit nachgekommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Raibacher Straße (Planstraße 1) ist mit einer Regelbreite von 7,0 m geplant und in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---